

Zur Sicherung gegen Elementar-
Unfälle.



Zur Sicherung gegen Elementar-
katastrophe

Wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalten.

§. 1. Ursprung dieser Anstalten.

Die öfters durch Feuer verursachten Unglücksfälle, wodurch manchmal ganze vermögliche Gemeinden ihre mit so vieler Anstrengung erworbene Habe durch den Raub der Flammen verlieren, und mit einem Male an den Bettelstab gebracht werden, haben den innigen Wunsch rege gemacht, die Folgen eines so unglücklichen Ereignisses bei jenen, die es betrifft, nach Möglichkeit zu vermindern. Dieses wird vorzüglich dadurch erzielt, wenn mehrere Gemeinden oder ganze Kreise sich vereinigen, und eine Brandschaden-Versicherungsgesellschaft sich bildet. Da ist nämlich die Ordnung eingeführt, daß jeder Feuerschaden von sämmtlichen Interessenten, die Verunglückten mit eingerechnet, vergütet wird.

Die Summe des Ersatzes bestimmt die eigene Schätzung, nach welcher jeder Hausbesitzer seine Habe anschlägt. Diese wird in ordentliche, genau geführte Verzeichnisse eingetragen, und dient zugleich zum Maßstabe, nach welchem er bei fremdem Verluste in's Mitleid gezogen wird. Weder die zu hohe, noch zu geringe Angabe des eigenen Vermögens kann zur Übervortheilung der Übrigen dienen; diese nicht, da man im Falle des Unglückes nur eine geringere Vergütung erhält; jene nicht, weil das, was durch Überschätzung gewonnen, durch den größeren Beitrag bei Anderen wieder verloren wird. Denn, wenn z. B. Jemand sein Eigenthum im Werthe von 1000 fl. ansetzt, da ein anderer seines nur um 100 fl. anschlägt, so erhält jener freilich bei dem wirklichen Verluste die Vergütung von 1000 fl., da dieser nur 100 fl. bei gleich widrigem Schicksale beziehet; allein, er muß auch bei jedem andern Feuerersatze immer das Zehnfache leisten, wo der mit 100 fl. nur das Einfache entrichtet.

Die nach dem Schätzungs-Capitale berechnete Beitrags-Quote aber ist bei jedem Vorfalle binnen einer bestimmten Frist abzuführen. Hiedurch bleibt jeder bei einer mäßigen Abgabe des Seinigen gesichert, er leistet auf eine ihm selbst nützliche Art der Pflicht, seinen

Nebennmenschen zu unterstützen, vollends Genüge. Jeder wird der Wächter des Anderen, weil jedes Unglück auch ihn trifft; daher beim Ausbruche eines Feuers auch die Hilfe inniger, thätiger wird, weil jeder das Seinige mitrettet.

§. 2. Begriff und Wesenheit derselben.

Wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalten sind demnach solche, in welchen sich die Mitglieder gegenseitig die Brandunglücks-Entschädigung dergestalt garantiren, daß alle Mitglieder für eines, und eines wie alle andern für alle sich gegenseitig verbinden, an ihrem bestimmten, den wahren Werth nicht übersteigenden Capitalswerthe nach Maßgabe der Beschädigungen sich nicht nur Ersatz zu leisten, sondern auch durch mehr als früher feuersichere Bauten an die Stellen der abgebrannten Gebäude für die Zukunft die Feuergefähr zu vermeiden.

Die wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalten kommen im Wesentlichen darin überein: a) Sie sind vollkommen freie Vereine, so daß der Eintritt in dieselben und auch der Austritt (dieser jedoch unter Beobachtung der zur Erhaltung der Ordnung und Leistungsfähigkeit der Anstalt festgesetzten Bedingungen) freigestellt ist. b) Ihr Gegenstand sind nur Gebäude und deren Bestandtheile, nicht aber auch das in diesen befindliche bewegliche Gut; und selbst von den ersteren sind diejenigen ausgeschlossen, bei welchen die Feuergefähr zu groß ist (Pulvermühlen, Pulvermagazine, Schmelzwerke), oder die bloß zu militärischen Zwecken bestimmt sind (Kasernen, Magazine u. s. w.). Auch darf ein und dasselbe Gebäude nicht schon bei einer anderen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt versichert sein. c) Sie überlassen die Angabe des Werthes der zu versichernden Realität dem Beitretenden selbst, lassen aber dieselbe von dem aufnehmenden Amte oder Commissionär prüfen, und benützen die Controlle der Nachbarn und übrigen Gemeindeglieder, indem sie die Schätzungslisten oder Einlagebücher zur freien Einsicht der Gemeinde offen halten. d) Sie leisten Vergütung für alle Feuerschäden an den versicherten Gebäuden, das Feuer mag durch Zufall, Naturereignisse oder Schuld und Bosheit eines Dritten entstanden sein, nicht aber für solche Brandschäden, die durch grobe Nachlässigkeit oder aus Vorsatz des Versicherten oder in Kriegszeiten durch militärische Bewegungen entstehen. Auch ersetzen sie denjenigen Schaden, der durch das Niederreißen oder Vorbrechen eines ver-

sicherten Gebäudes, um den Flammen Einhalt zu thun, verursacht wird. e) Die Vergütung wird von ihnen unter der Bedingung geleistet, daß dieselbe zum Wiederaufbaue des beschädigten Gebäudes und zwar unter Beobachtung der Feuerlöschordnung verwendet werde, eine Bedingung, die für die Erhaltung der Hypothekarrechte und Verbesserung des Bauzustandes wichtig ist *). Deshalb dürfen solche Vergütungen weder cedirt, noch mit gerichtlichem Verbote belegt und exequirt werden. Diejenigen Nachlässe und Unterstützungen, die den durch Feuer Verunglückten gewöhnlich vom Staate ertheilt werden, sind durch jene Vergütungen der Asscuranz-Anstalt nicht aufgehoben. f) Um die Vergütung möglichst schnell und vollständig leisten zu können, hat jede Anstalt einen Vorschuffond gebildet, und ist berechtigt, rückständige Beiträge der Asscurirten im gesetzlichen Wege, oder ohne Dazwischenkunft des gewöhnlichen Richters gleich durch Pfändung einzutreiben. g) Die Größe der jährlichen Beiträge richtet sich im Allgemeinen nach der Größe des in einem Jahre vorkommenden Brandschadens und des Verwaltungswandtes im Vergleiche mit der Größe des versicherten Gesamtwertes, und ist deshalb veränderlich **).

*) So sehr eine solche Anstalt es als einen wünschenswerthen Zweck ihrer Wirksamkeit anerkennen muß, daß die Gebäude nach dem Brandunglücke feuersicherer wieder hergestellt werden, und dadurch der Bauzustand auf dem Lande sich allmählig verbessere, so ist es ihr doch bei einem ausgedehnteren Wirkungskreise ganz unmöglich, die Art der Wiederherstellung unausgesetzt zu überwachen. Sie muß sich daher darauf beschränken, den Beschädigten Geld zu senden, und indem sie dieses so schnell thut, als sie von den Abgebrannten in den Stand gesetzt wird, den ihnen gebührenden Erfaß zu bestimmen, leistet sie dem, einem jeden Besitzer ohnehin so natürlichen Wunsche, sein Eigenthum nach einem Brandunglücke besser und sicherer herzustellen, allen denkbaren Vorschub, und verschafft den Obrikeiten selbst die Mittel, die bestehenden a. h. Vorschriften darüber um so strenger in Vollzug bringen zu können, als der Beschädigte seine Mittellosigkeit, oder spät zu erwartende Hilfe nicht länger zum Vorwande einer Widerspenstigkeit gebrauchen kann. In der That haben wir auch im Laufe der Wirksamkeit dieser Anstalten vielfache Beweise erhalten, daß mit den empfangenen Entschädigungs-Geldern schönere und solidere Gebäude hergestellt worden sind.

**) Aus dem Standpunkte der Brandversicherungs-Anstalt betrachtet, ist jedes Brandunglück ein Zufall, weil Handlungen der Unvorsichtigkeit

Es ist nicht zu zweifeln, daß mit segnenreichstem Erfolge bei übrigens rastloser Befolgung der bestehenden vor trefflichen Bau-gesetze, bei möglichst thätiger Durchführung der Feuerpolizei-Vor-schriften diese herrlichen Einrichtungen immer mehr aufblühen und erstarken werden, daß dadurch die Prämie unendlich minder, folglich der jährliche Beitrag ohne Beschwerde jedes Feuerunglück entschädigen, und das so lästige Brandsammeln ganz erlöschen werde, endlich, daß der edle Zweck dieser Gesellschaften gegenüber den spe-culativen, welche außer der Entschädigung sich auch noch die Per-cente ihrer Actien bezahlen lassen, in der Wahrheit und Wirkung den vollkommensten Sieg der Menschlichkeit feiern werde.

Um so mehr darf man hoffen, daß jeder Gebäudebesitzer sich beeilen werde, durch eine jährliche kleine, und bei der Ausbrei-tung solcher Anstalten immer geringer werdende Auslage sich und die Seinigen vor der Gefahr der gänzlichen Verarmung zu schützen, als die Verschmähung der ihm angebotenen Wohlthat beim wirk-lichen Eintritte eines Unglücksfalles ihm Zeit Lebens zum nagenden Vorwurfe werden müßte. Man darf auch von dem Eifer und der wohlmeinenden Gesinnung der Obrigkeiten, der Geistlichkeit und des aufgeklärteren Theiles der Gebäudebesitzer allerdings erwarten, daß sie durch Belehrung und Beispiel nach Möglichkeit zur Beför-derung der bestehenden Brandschaden - Versicherungs - Anstalten

oder Bosheit, als Ausflüsse menschlichen Willens, eben so wenig einer Berechnung unterzogen werden können, als der Gang, den der Strahl des Blüthes nimmt. Gerade in dieser Zufälligkeit der Brandschä-den liegt für eine, durch gehäufte Unglücksfälle in einem Jahre in große Verluste versetzte Versicherungs - Anstalt die Aussicht, daß sich die Ver-hältnisse in einem folgenden Jahre eben so leicht zu ihren Gunsten stel-len können, als sie sich im verflossenen zu ihrem Nachtheile gestellt hat-ten. Alles, was der Direction vorbehalten zu sein scheint, besteht in der ununterbrochenen Wachsamkeit, daß einer Seits das Interesse der Eigenthümer an der Erhaltung ihrer versicherten Realitäten nicht ge-rade durch diese Versicherung selbst aufgehoben werde, oder — was noch schlimmer wäre, — in ein Interesse entgegen gesetzter Art über-gehe; anderer Seits in der Benützung aller von ihr und andern ge-machten Wahrnehmungen, damit ihre Ansichten über die Gefahren, welche mit den versicherten Realitäten nach ihrer Baubeschaffenheit, den Gewerben, welche darin betrieben werden, ihren Umgebungen u. dgl. verbunden sind, berichtigt und ihre dießfällige Classification immer mehr vervollkommnet werde.

hinwirken, die hier und da bei dem Landvolke über den Zweck dieser Institute noch bestehenden irrigen Ansichten berichtigen, und den Beitrittslustigen durch zweckmäßige Anleitung und thätige Hilfeleistung die thunlichste Unterstützung gewähren werden.

§. 3. Gesetzliche Bestimmung über die Errichtung von derlei Anstalten.

Über die seit mehreren Jahren gepflogenen, der a. h. Entscheidung unterzogenen Verhandlungen wegen Errichtung von Feuerversicherungs-Anstalten in den k. k. Staaten, haben Se. Majestät mit a. h. Entschliesung vom 4. September 1819 auszusprechen geruhet, daß solche Anstalten in der österreichischen Monarchie bloß durch Privat-Unternehmungen gegründet und erhalten werden sollen. Se. Majestät haben aber, in voller Anerkennung der Vortheile, welche aus solchen Anstalten sowohl dem Staate im Allgemeinen, als den einzelnen Theilnehmern erwachsen, den auf die Zustandebingung von derlei Anstalten gerichteten Unternehmungen Allerhöchsthren Schutz und kräftigste Unterstützung zuzusichern und zugleich zu befehlen geruhet, in dem geeigneten Wege darauf einzuwirken, daß solche Unternehmungen zu Stande kommen, und daß der Unterricht über die Vortheile der Feuerversicherungs-Anstalten gehörig verbreitet werde. Durch obige a. h. Entschliesung ist weiters ausgesprochen, daß mit Beseitigung jedes Monopoles mehrere Unternehmungen dieser Art neben einander zu bestehen haben, und daß jedes Unternehmen, wogegen kein Anstand obwaltet, nicht nur gestattet, sondern auch unterstützt werden soll *).

1. k. k. priv. wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt.

§. 1. Entstehung und Umfang der Anstalt.

Die k. k. priv. wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Oesterreich unter der Enns entstand im Jahre 1824, vorzüglich durch die Anregung des k. k. Majors Högelmüller unter Mitwirkung des k. k. Regierungsrathes und Professors Kudler. Diese Anstalt wird durch einen Verein von

*) Hoffkanzleidecret vom 9. September 1819.

Gebäudebesitzern gebildet, welche sich wechselseitig die Vergütung des an ihren Gebäuden vorkommenden Brandschadens zusichern, und zu diesem Ende durch die von ihnen zu leistenden Beiträge die nöthigen Geldkräfte aufbringen, um den aus ihrer Mitte Verunglückten die vertragsmäßige Entschädigung zu leisten. Sie besteht als eine Privat-Anstalt, jedoch mit Genehmigung und unter dem besondern Schutze der hohen Staatsverwaltung.

Der Verein ist eine vollkommen freie Verbindung der Gebäudebesitzer. Niemand wird zum Eintritte in denselben gezwungen. Auch der Austritt aus dem Vereine ist jedem Versicherten unter Beobachtung der Bedingungen des §. 12 unbenommen.

Die Wirksamkeit der Anstalt ist vorerst auf die Provinz Osterreich unter der Enns eingeschränkt; doch ist es der Anstalt unbenommen, auch in anderen Provinzen Versicherungen anzunehmen. Die Anstalt unterhält zu diesem Ende im Lande ob der Enns, in Galizien und Ungarn mehrere Commanditen.

Die Währung, in welcher alle in den folgenden Paragraphen angezeigten, und bei der Geschäftsführung wirklich vorkommenden Geldbeträge der Schätzungen, Beiträge, Gebühren u. s. w. zu verstehen sind, ist die Conventions-Silbermünze, 60 Zwanziger auf eine feine kölnische Mark.

§. 2. Gegenstände der Versicherung.

Im Allgemeinen sind Gegenstände der Versicherung alle Gebäude, sie mögen öffentliche oder Privat-, Haupt- oder Nebengebäude, zu Wohnungen oder zu andern Zwecken der Haus- oder Feldwirthschaft oder der Gewerbe eingerichtet und bestimmt sein; nicht minder auch Kirchen, Schulen und Amtshäuser; dann Schauspielhäuser, letztere jedoch vor der Hand mit keinem höheren Betrage als mit 15000 fl. Immer bezieht sich aber die Versicherung bloß auf das Gebäude, oder dessen Bestandtheile; auch werden in den Wohngebäuden die Einrichtungsstücke, in so fern sie wand- und nagelfest sind, wie z. B. in den Mülh- oder Hammergebäuden das Gerinne, die Wellbäume sammt Räderwerk, der Mahlzeug, die Stampfe, das Gerüst, das Schlagwerk, die Blasbälge u. dgl. in Versicherung genommen. Nie darf aber die Baustelle, oder die auf dem Gebäude haftenden Gerechtigkeiten, oder die darin befindlichen beweglichen Sachen, als: Hausgeräthe, Barschaft, Werkzeuge, Waren, Haus-

thiere, Vorräthe aller Art u. dgl. zum Gegenstande der Versicherung gemacht werden.

Wenn der Eigenthümer sein Hauptgebäude, für welches er keine Brandbeschädigung besorgt, nicht versichern lassen will, so steht es ihm frei, auch bloß mit Nebengebäuden, als: Stallungen, Remisen, Schüttkästen, Magazine, Scheuern u. dgl. dem Vereine beizutreten.

Wenn ein Gebäude mehrere feuerfest hergestellte Hauptbestandtheile hat, so ist gestattet, die gefährdeten Theile desselben allein zur Versicherung zu bringen; z. B. die Dächer, obersten Stockwerke, Dippelböden, Thüren, Fenster, Fußböden u. s. w. Tritt eine solche theilweise Versicherung ein, so muß dieser Umstand bei dem Eintritte deutlich angegeben, und der aufzunehmende Theil so beschrieben werden, daß in der Folge über seinen Umfang kein Zweifel Platz greifen kann. Wenn nicht ausdrücklich bloß Theile des Gebäudes versichert wurden, so wird der ganze Bau als versichert angesehen. Eben so wird auch bei der theilweisen Versicherung nur für jene Theile eines Gebäudes eine Vergütung geleistet, welche namentlich und unzweifelhaft zur Versicherung angegeben wurden.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

a. folgende, in vorzüglichem Grade feuergefährliche Gebäude, nämlich: Pulvermühlen und Pulvermagazine aller Art, Schmelzwerke, Stückgießereien, Glas-, Ziegel-, Salpeter-, Messing- und Rußhütten, Hanf- und Flachsdörren und Pottaschenfiedereien. Gebäude die zu einem der hier angeführten, feuergefährlichen Werke gehören, aber mit demselben nicht unmittelbar zusammen hängen, können zwar in die Versicherungs-Anstalt aufgenommen, sollen aber hinsichtlich der Beiträge den im §. 8 angeführten Gebäuden der höchstbelegten Classe gleichgehalten werden. Der Direction des Vereines bleibt es jedoch vorbehalten, nach Erwägung der in jedem solchen Falle obwaltenden Local-Umstände die Aufnahme auch zu verweigern.

b. Ausschließend zu Kriegszwecken bestimmte, bloß vom Militär besetzte Etablissements jeder Art, als: Forts, Blockhäuser u. s. w.

Wenn in der Folge im Lande Beschäftigungen entstehen, welche für die Gebäude, die zu ihrem Betriebe bestimmt und eingerichtet werden, sehr feuergefährlich sind, so hat die Direction zu entscheiden, ob sie zur Aufnahme in die Anstalt sich eignen oder nicht. Nicht

minder ist es dem Ermessen der Direction vorbehalten, Gebäude, die zu einer der bereits bestehenden Beschäftigungen gewidmet sind, wegen zu großer, dem Wohle der Anstalt nachtheiliger Gefährlichkeit von der Theilnahme am Vereine auszuschließen, nur soll darüber bei der nächsten Versammlung des außerordentlichen Ausschusses Bericht erstattet werden, um eine allgemeine Bestimmung über die Theilnahme solcher Gebäude treffen zu können.

§. 3. Eintritt in den Verein, und den Mitgliedern überhaupt obliegende Verbindlichkeiten.

So wie der Beitritt zum Vereine selbst in die Willkühr eines jeden Gebäudebesitzers gestellt ist, so steht es auch jedem frei, seine Erklärung hierüber zu jeder beliebigen Zeit abzugeben. Die Erklärungen über den Eintritt, über die Eigenschaften der zu versichernden Gebäude und ihren Werthanschlag werden in der Hauptstadt unmittelbar an die Kanzlei der Versicherungsanstalt, außer der Hauptstadt aber an die vorgesezte Ortsobrigkeit (S. 13) schriftlich oder mündlich abgegeben, von dieser Behörde in den Aufnahmsbogen nach allen seinen Rubriken eingetragen, und von den Eintretenden unterschrieben. Die Listen der neu eingetretenen Mitglieder gelangen noch im Laufe oder am Schlusse des Jahres von den Behörden an die Kanzlei der Versicherungs-Anstalt.

Die Wirksamkeit dieser Beitritts-Erklärung beginnt nach dem Erlage der Zahlung zum Vorschuffonde mit dem Anfange des nächsten darauf folgenden Rechnungsjahres der Anstalt. Es wird deshalb für das Jahr, in welchem die gedachte Erklärung abgegeben wird, weder ein Beitrag gefordert, noch eine Versicherung übernommen. Will der Eintretende sich aber sogleich, d. h. von der Zeit an, als seine Beitritts-Erklärung von der Direction, nach geleisteter Zahlung zum Vorschuffonde angenommen wird, einen Anspruch auf Vergütung des möglichen Brandschadens erwerben, so hat er diesen Wunsch seiner Erklärung ausdrücklich beizufügen, die Zahlung zum Vorschuffonde zu erlegen, und für das Rechnungsjahr seines Eintrittes die Leistung des ganzen jährlichen Beitrages zu übernehmen.

Jeder Eintretende übernimmt — für die ihm aus seiner Aufnahme in den Verein zukommenden Rechte und Ansprüche — die rechtskräftige Verpflichtung zur Erfüllung aller in den Statuten ausgesprochenen Verbindlichkeiten der Versicherten, und zur Aner-

Kennung derjenigen Entscheidungen der Direction, welche von derselben innerhalb ihres statutenmäßigen Wirkungskreises ausgehen, sowie auch jener Beschlüsse, welche etwa von einem außerordentlichen Ausschusse gefaßt werden.

Wenn ein Gebäude mehrere Miteigenthümer hat, diese mögen bestimmte Abtheilungen des Gebäudes besitzen, oder nur überhaupt im Miteigenthume desselben nach bestimmten Theilen seines Werthes stehen; so ist jeder von ihnen berechtigt, seinen Antheil versichern zu lassen, wenn gleich die übrigen für ihre Antheile der Versicherung nicht beitreten.

Wird ein Gebäude nicht von seinem Eigenthümer selbst verwaltet, so geht die Beitritts-Erklärung von demjenigen aus, dem in Folge gesetzlicher, richterlicher oder vertragsmäßiger Bestimmungen die Verwaltung übertragen ist; also von Vormündern, Curatoren, Sequestern, Administratoren u. dgl. für die Gebäude ihrer Mündel, Curanden, Sequestirten, Machtgeber u. s. f. Jedoch haben Vormünder und Curatoren bei der Abgabe der Beitritts-Erklärungen sich zugleich mit der hierzu erhaltenen gerichtlichen Genehmigung, Sequester und Bevollmächtigte aber mit der Einwilligung der Theilnehmer und rücksichtlich Machtgeber auszuweisen.

Auch solche Personen, welche nicht als Eigenthümer, sondern nur vermöge ihres Dienstes oder ihrer Geburt als Nutznießer entweder lebenslänglich oder zeitlich Gebäude besitzen, wie z. B. Besitzer der Majorate, Fideicommissse, Lehen und Pfründen können rücksichtlich des Nuzeigenthumes an der Anstalt Theil nehmen, und in dieselbe mit jenen Gebäuden oder Gebäudetheilen, deren Erhaltung oder Herstellung ihnen obliegt, eintreten.

Bei Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, bei welchen die Herstellung dessen, was hieran durch Feuer zerstört werden könnte, dem Kirchen- oder Schulfonde ganz oder zum Theile zur Last fallen würde, wird die Beitritts-Erklärung von denjenigen abgegeben, welchen die Verwaltung dieser Fonde zusteht. Außer diesem Falle steht es den zur Erhaltung dieser Gebäude Verpflichteten frei, sich gegen die ihnen durch einen Brand der Kirche oder der Pfarrgebäude zugehende Gefahr versichern zu lassen. Bei Schulgebäuden, welche durch die Concurrrenz erhalten werden, kommt es den Concurrrenz-Parteien zu, unter sich ein Einverständnis über die Versicherung der Schule zu treffen. Sollte ein solches Einverständnis in einzelnen Fällen nicht zu Stande gebracht werden kön-

nen, wollte aber eine oder die andere der Parteien sich gegen die ihr drohende Gefahr versichern lassen, so nimmt die Anstalt die Versicherung des Gebäudes auch für den einzelnen Antheil dieser Concurrenz-Partei an, und zwar nach dem Verhältnisse, daß der Antheil des Schulpatrones und eben so jener der Dominien auf 2 Fünftel, der Antheil der Schulgemeinde aber auf ein Fünftel des Werthes des bestehenden Schulgebäudes angesetzt wird.

Jedem in den Verein Eingetretenen wird zum Beweise seiner Aufnahme durch die Kanzlei der Anstalt auf Verlangen gegen Ersatz der Stempelgebühr ein Versicherungsschein ausgefertigt, welcher die Catastral-Nummern des Vereines, eine kurze Beschreibung des versicherten Gebäudes, den angegebenen Werth desselben, den Namen des Besitzers, die Zusicherung der Vergütung der Brandbeschädigung nach den in den Statuten enthaltenen Bestimmungen, und die Angabe des Zeitpunctes, von welchem angefangen der Versicherungsvertrag in Wirksamkeit tritt, enthält.

Die gegenwärtig Eintretenden haben eine Schreibgebühr von 3 Kr. auf 100 fl. des Werthes des versicherten Gegenstandes zu erlegen, welche aber nie höher als auf 5 fl. steigen kann. Diese Gebühr erlegen auch die Wiedereintretenden. Wenn der Versicherte den Einlagswerth seines Gebäudes verändert, so entrichtet er bei einer Erhöhung die Schreibgebühr nur von dem Betrage, um welchen der Einlagswerth vergrößert worden ist; bei einer Herabsetzung des Werthes des versicherten Gegenstandes, oder einer andern Veränderung in der Art der Einlage ist diese Gebühr mit 1½ Kr. von 100 fl. des künftig geltenden minderen Werthes zu entrichten, kann aber 2 fl. 30 Kr. nicht übersteigen. Die nämliche Gebühr wird auch bei anderen Veränderungen in der Art der Einlage entrichtet.

Die Theilnahme an diesem Vereine legt jedem Mitgliede die Verbindlichkeit auf, ein und dasselbe Gebäude, oder einen und denselben Gegenstand nicht zugleich bei einer andern in- oder ausländischen Anstalt versichern zu lassen; widrigenfalls er von dem Augenblicke der doppelten Versicherung angefangen aller seiner Rechte als Vereinsmitglied verlustig wird.

§. 4. Bestimmung des Werthes der zu versichernden Gebäude.

Es ist jedem dem Vereine Beitretenden freigestellt, den Versicherungswerth des Gegenstandes, mit welchem er aufgenommen

zu werden wünscht, selbst zu bestimmen und denselben entweder unmittelbar an die Direction, oder an jenen, welcher die Geschäfte der Anstalt in dem Bezirke leitet, anzugeben; nur darf diese Angabe den Werth des versicherten Gegenstandes nach seinem gegenwärtigen Baustande nicht übersteigen. Fände die aufnehmende Behörde die Angabe übertrieben, so hat sie den Eintretenden davon zu verständigen. Wird der Anstand bei der aufnehmenden Behörde nicht gehoben, so setzt sie die Direction davon in Kenntniß, welche überhaupt nicht nur in diesem, sondern in allen übrigen Fällen über den Abschluß oder die Zurückweisung, so wie auch über die Fortsetzung des Versicherungs-Geschäftes zu entscheiden und zu verfügen hat.

Zur ferneren Controlle gegen übertriebene Werthbestimmungen sollen die Schätzungslisten von jedem Theilnehmer an dem Vereine bei der Behörde eingesehen werden können. Fällt dabei eine wesentliche Bedenklichkeit auf, so soll dieselbe der Behörde mitgetheilt, und von dieser auf die oben gedachte Art vorgegangen werden. Eben so verwendet sich die Direction, wenn ihr in der Geschäftsleitung auf was immer für einem Wege eine Werthbestimmung als übertrieben verdächtig wird, zuvörderst an die politische Obrigkeit, in deren Bezirke der versicherte Gegenstand gelegen ist, und ersucht sie um gefällige Vermittlung, bevor sie selbst über die Fortsetzung dieses Versicherungs-Geschäftes entscheidet (§. 13).

Bei der Veranschlagung des Versicherungs-Werthes eines Gebäudes ist bloß auf den Werth des Gebäudes als solchen (§. 2) und nicht auf den Werth der Baustelle, der vortheilhaften Lage, oder den Werth der auf der Realität haftenden Gerechtigkeiten Rücksicht zu nehmen.

Wenn der Werth des zu versichernden Gebäudes 25 Gulden nicht erreicht, so kann keine Versicherung Platz greifen. Aber auch höhere Werthangaben müssen so eingerichtet werden, daß sie mit 25 theilbar sind, daher auf 25, 50, 75 oder 100 ausgehen.

Werden mehrere Gebäude, welche zusammen gehören, durch ihren Besitzer zugleich zur Versicherung gebracht, z. B. das Haupt- und die Nebengebäude oder mehrere Nebengebäude eines nicht versicherten Hauptgebäudes, so ist der Werth eines jeden absondert anzugeben, um im Falle eines an dem einen oder dem andern vorkommenden Brandschadens den Vergütungsbetrag ohne Schwierigkeit ausmitteln zu können. Diese Theilanschläge müssen aber auch in eine Gesamtsumme des Werthes der von dem Eigenthümer ver-

sicherten, verbundenen Gebäude zusammengezogen werden, um die Berechnung seiner ganzen Beitragsquote zu versichern. Auch wird über solche verbundene, und zugleich angemeldete Versicherungsgegenstände nur Ein Versicherungsschein ausgefertigt.

Um der Willkühr bei der Schadensschätzung einen so kleinen Spielraum als möglich zu lassen, und die Vergütung der Brandschäden ganz nach der eigenen Schätzung der Eigenthümer leisten zu können, nimmt die Direction, wenn ein einzelnes Gebäude ganz in Versicherung gegeben worden, den Werth der verschiedenen Haupttheile desselben auch insbesondere geschätzt an, jedoch unter Beobachtung der in den vorstehenden Absätzen in Betreff der Werthangabe des ganzen Gebäudes oder eines Gebäudetheiles gemachten Bestimmungen.

Über alle versicherten Gebäude der Anstalt wird durch ihre Kanzlei ein Kataster geführt, und jedes Versicherungsgeschäft, sobald die Beitrittserklärung von der Behörde eingelangt und von der Direction angenommen ist, in denselben eingetragen. Die Einrichtung des Katasters wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Wenn jemand sein versichertes Gebäude abbricht, um es neu aufzubauen, so ist davon bei Verlust des Entschädigungs-Anspruches die Anzeige sogleich an die Direction zu erstatten; mittelwweile, bis eine in dem Einlagswerthe vorgekommene Veränderung einlangt, wird der bestehende Werthanschlag beibehalten, die Beiträge nach demselben berechnet, aber auch der Brandschaden, welcher das Gebäude treffen könnte, so weit derselbe von dem Versicherten erwiesen werden kann, vergütet.

Sobald eine Veränderung eintritt, wodurch der Werth des Gebäudes erhöht wird, so steht dem Eigenthümer frei, den Einlagswerth ebenfalls zu erhöhen; hat aber eine solche Veränderung eine Verminderung im Werthe des versicherten Gebäudes zur Folge, wobei der Einlagswerth über der im 1. Absätze dieses Paragraphes angegebenen Gränze stünde, oder tritt ein solcher Umstand ein, durch welchen das Gebäude aus einer minder belegten Classe in eine höhere übergeht (S. 8), so ist der Eigenthümer verbunden, gleichzeitig beim Eintritte dieser Veränderung die Anzeige bei der Ortsobrigkeit zu machen, welche diese Veränderung sogleich in seinem Versicherungsbüchel zu bemerken, und von zwei Versicherten derselben Gemeinde mit genauer Angabe des Datums mit unterfertigen zu lassen hat, welche Veränderung sodann gelegentlich von der

Ortsobrigkeit an die Direction, und zwar auf jeden Fall vor dem Schlusse des Jahres anzuzeigen ist. Die Folge der Unterlassung dieser Pflichtanzeige ist im §. 5 angegeben.

Ist der Versicherungswerth eines Gegenstandes bisher zu niedrig veranschlagt gewesen, so steht es dem Versicherten frei, ihn mittelst einer, bei der Behörde abzugebenden Erklärung zu erhöhen, jedoch nicht über die im 1. Absatze dieses Paragraphes angegebene Gränze des wahren Werthes. So weit hierbei der letztangegebene Werth den früher angenommenen übersteigt, wird das Geschäft als eine neue Versicherung behandelt.

§. 5. Verbindlichkeit der Anstalt, ihren Theilnehmern Vergütung zu leisten.

Die Versicherungs-Anstalt leistet ihren Theilnehmern die zugesagte Vergütung in allen Fällen, in welchen die versicherten Gegenstände durch Feuer beschädigt worden sind; die Feuersbrunst mag durch bloßen Zufall, Naturereignisse (z. B. durch Blitz), durch Bosheit oder Schuld eines Dritten veranlaßt, und der Schade mag durch den Brand unmittelbar, oder durch Einsturz eines benachbarten vom Brande ergriffenen Gebäudes, oder endlich durch die Anwendung der Lösch- und Rettungs-Anstalten entstanden sein. Daher wird auch der Schade, welchen ein versichertes Gebäude durch das, um den Flammen Einhalt zu thun, eingeleitete Niederreißen oder Vorbrechen erlitten hat, dem Brandschaden gleich gehalten.

Für Beschädigungen, die nicht durch eine Feuersbrunst entstanden sind, so wie für jene, die durch Stürme, Erdbeben, die Gewalt des Wassers, dann solche Gewitterschläge und Pulver-Explosionen, welche keinen Brand veranlaßten u. dgl. herbeigeführt werden, leistet die Anstalt keine Vergütung. Nur werden den in Wien und dessen Vorstädten versicherten Gebäudebesitzern auch die an das Unterkammeramt des Stadtmagistrates zu entrichtenden Lärm- und Löschkosten vom Vereine vergütet, welcher sich dagegen seinen Anspruch auf Schadloshaltung gegen den am Brande oder Feuerlärm Schuldtragenden vorbehält.

Entstand der Brandschade durch das Verschulden einer von dem Versicherten verschiedenen Person, und leistet der Verein jenem dafür die zugesicherte Vergütung, so tritt er rücksichtlich des hierzu aufgewendeten Betrages und der Nebenkosten in die Rechte des Beschädigten ein, von dem Schuldtragenden die Schadloshaltung

zu fordern; oder er verfolgt vielmehr als der eigentlich Beschädigte seinen in den bürgerlichen Gesetzen gegründeten Entschädigungs-Anspruch gegen den Verlezer. Sollte es jedoch das beschädigte Vereinsmitglied vorziehen, sich ausschließend und unmittelbar an diesen letzteren zu halten, so hätte es diesen Wunsch der Behörde anzuzeigen, und auf die Vergütung für diesen Fall ausdrücklich Verzicht zu leisten; auch muß über diese Verzichtleistung eine nach den Vorschriften der Gerichtsordnung eingerichtete beweisende Urkunde der Direction vorgelegt werden.

Ist die Feuersbrunst durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit des Versicherten oder seiner Angehörigen und Dienstleute entstanden, so leistet der Verein zwar die Vergütung; fällt jenem aber grobe Nachlässigkeit, auffallende Unvorsichtigkeit, oder großer Muthwille zur Last, so hat er auf eine Entschädigung durch den Verein keinen Anspruch.

Diese bestimmten Arten des Verschuldens werden in folgenden Fällen als vorhanden angesehen:

1. Wenn der Versicherte nach seinem Eintritte in den Verein an seinem versicherten Gebäude etwas anlegt, oder eine Veränderung vornimmt, wodurch die Vorschrift der Feuerlöschordnung übertreten wird.

2. Wenn der Theilnehmer für die Erhaltung seiner Rauchfänge in gutem Stande und für die vorschriftmäßige Reinigung derselben nicht gehörig sorgte.

3. Wenn er selbst an feuergefährlichen Stellen seiner Gebäude Tabak rauchte, oder dieselben mit offenem Lichte besuchte, oder die unter seiner Aufsicht stehenden Angehörigen und Dienstleute von diesen verbotenen Handlungen nicht abzuhalten suchte.

4. Wenn in anderen Fällen der Schuld des Versicherten das rechtskräftig gewordene Urtheil der Strafbehörde auf grobe Nachlässigkeit oder auffallende Unvorsichtigkeit lautet.

Diesen speciellen Fällen des groben Verschuldens werden nachfolgende gleich gehalten:

1. Wenn der Versicherte die in seinem Gebäude entstandene Feuersbrunst zu verheimlichen suchte, und dadurch Veranlassung gab, daß wegen verspäteter Hilfeleistung der Schade größer ausfällt.

2. Wenn nach der Beurtheilung unparteiischer sachverständiger Personen bei Gelegenheit des zu vergütenden Brandschadens (bei welchem dem Versicherten überhaupt ein Verschulden zur Last fällt)

entdeckt und erwiesen wird, daß der Beschädigte den Werth des versicherten Gegenstandes um die Hälfte des gemeinen Preises zu hoch angegeben hätte. — Wäre bei einer bedeutenden Überschätzung der Brandschade ganz ohne Verschulden des Versicherten eingetreten, so vergütet der Verein doch nur den wahren Betrag des Schadens.

Wenn ein Theilnehmer an dem Vereine sein versichertes Gebäude vorsätzlich in Brand steckt, so wird dafür von der Versicherungs-Anstalt in keinem Falle irgend eine Vergütung geleistet; im Gegentheil bleibt er dem Vereine für den ihm dadurch zugegangenen Schaden verantwortlich.

Wenn über Eigenschaften eines versicherten Gebäudes, wodon die Größe der Feuergefährdung abhängt, falsche, die Gefahr verhehlende Angaben gemacht werden, oder wenn der Versicherte unterlassen hat, Umstände, durch welche das Gebäude oder der Gebäudetheil aus einer minder belegten Classe in eine höher belegte übergeht (S. 8), gleichzeitig beim Eintritte dieser Veränderung anzuzeigen, so trägt der Verein keine Verpflichtung zur Vergütung eines Brandschadens, welcher einen solchen Theilnehmer trifft.

Feuersbrünste endlich, welche in Kriegzeiten unmittelbar durch Belagerungen, Überfälle, Angriffe und Vertheidigung, Rückzug oder Verfolgung der Truppen, überhaupt durch militärische Bewegungen entstehen, werden nur in dem Maße vergütet, als sich dazu durch eifrige Verwendung der Vereins-Direction bei sämmtlichen Theilnehmern um freiwillige außerordentliche Beiträge Mittel ergeben werden. Durch die Theilnahme an dieser Anstalt werden die sonst gewöhnlichen Nachlässe und Unterstützungen für Abgebrannte nicht aufgehoben, da die Anstalt als bloßer Privat-Verein die Ansprüche und Rechte gegen Dritte unverändert läßt.

§. 6. Erhebung des Brandschadens.

Sobald an einem ganz oder theilweise versicherten Gebäude ein Brandschade eingetreten ist, so soll der Eigenthümer, oder wer sonst an seiner Statt solche Geschäfte für ihn zu besorgen berechtiget oder verpflichtet ist, ohne Verzug die Anzeige an jene Behörde machen, welche die Geschäfte der Anstalt in dem Bezirke besorgt. Zugleich hat er seinen Anspruch auf Vergütung anzumelden, und sich darüber mit seinem Versicherungs-Scheine, wenn er eben im Besitze desselben ist, auszuweisen, und sie zu ersuchen, die Anzeige

davon sogleich an die Direction zu erstatten, indem für einen Brandschaden, von welchem die Anzeige später als binnen 14 Tagen an die Direction gelangt, keine Vergütung geleistet wird; der Direction ist jedoch gestattet, wenn die Unmöglichkeit der Befolgung dieser Vorschrift nachgewiesen wird, eine Ausnahme zu bewilligen. Bei einem Brandschaden aber, welcher der Direction erst nach 4 Wochen angezeigt wird, ist der Anspruch auf Vergütung für erloschen anzusehen.

Die Direction leitet dann, sobald es geschehen kann, an Ort und Stelle die Erhebung des Schadens ein, bestimmt den Erhebungs-Commissär, welcher in Verbindung mit der Ortsobrigkeit und den Vereins-Repräsentanten in Gemäßheit der ihm dazu erteilten Instruktion die Erhebung wirklich vornimmt. In den Ortschaften, in welchen Werkverständige ohne Schwierigkeit beizuziehen sind, soll deren Einvernehmung bei der Commission ebenfalls durch die Ortsobrigkeit veranlaßt werden. Auch sonst bleibt es dem Beschädigten unbenommen, bei dieser Gelegenheit mit Werkverständigen zu erscheinen, auf deren Äußerungen über die Größe des Schadens von der Commission gehörig Bedacht zu nehmen ist.

Um dem ganzen Vereine für die Zuverlässigkeit der Brandschadens-Erhebungen noch eine weitere Bürgschaft zu geben, sollen für jeden Bezirk einer Ortsobrigkeit oder nach dem Ermessen der Direction auch für mehrere aneinander gelegene Bezirke zusammen, rechtschaffene und erfahrene Männer aus den Versicherten von der Vereins-Direction bestellt werden, welche über das Beste der Anstalt in ihren Bezirken überhaupt zu wachen haben, insbesondere aber bei den Erhebungen der im Bezirke vorkommenden Brandschäden als Repräsentanten des Vereines zugezogen werden müssen. Sie haben in diesen Fällen ihr Augenmerk dahin zu richten, daß die Erhebung des Schadens, so weit sie auf die Vergütungsleistung der Versicherungs-Anstalt Einfluß nimmt, mit aller möglichen Genauigkeit vorgekehret, der Verein durch Überschätzung der Beschädigung nicht beeinträchtigt, aber auch die Bemerkungen des Beschädigten über einen ihm zu gering scheinenden Anschlag des Schadens vollständig aufgenommen und erörtert werden.

Bei der Bestimmung der Größe des Schadens soll weder auf den Geldwerth des noch stehenden Theiles des versicherten Gegenstandes gesehen, noch soll der Werth des zerstörten oder beschädigten Gebäudes durch eine Geldsumme ausgedrückt werden; son-

dern es ist zu bestimmen, ob der ganze versicherte Gegenstand, oder nur ein Theil desselben, und zwar der wie vielte, durch den Brandschaden betroffen worden sei; im letzteren Falle wird dann die Größe des Schadens nach Bruchtheilen ausgedrückt. Es lautet demnach der Ausspruch über die Größe des Schadens immer einfach dahin: Die Beschädigung habe den ganzen versicherten Gegenstand, oder $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ u. s. w. desselben betroffen.

Sind von dem durch Brand verunglückten, oder durch das Vorkrechen beschädigten Gebäude noch brauchbare Materialien vorhanden, so sollen diese bei der Bestimmung der Größe des Schadens gleichfalls zu Gunsten des Vereines berücksichtigt werden. Ist aber ein Gebäude ganz niedergebrannt, so werden die etwa noch übrigen anwendbaren Materialien dem Verunglückten für die Begräbung des Schuttes zu Guten gerechnet und die Beschädigung ist für eine totale zu erklären. Wenn von einem im Ganzen versicherten und ausgebrannten Gebäude zwar die Mauern noch stehen, durch die Feuersbrunst aber dergestalt beschädiget worden sind, daß sie bei der Wiederherstellung des Gebäudes niedergerissen und von neuem wieder aufgebauet werden müssen, so ist die Beschädigung ebenfalls als eine totale anzusehen.

Nebst der Erhebung der Größe des Brandschadens hat die Commission auch auf die Veranlassung desselben ihr Augenmerk zu richten. Diese ist aus dem von der Ortsobrigkeit über die Entstehung der Feuersbrunst aufgenommenen Protokolle zu entnehmen, wobei es den Commissions-Gliedern unbenommen bleibt, ihre allfälligen eigenen Erfahrungen und Bemerkungen zu Protokoll zu geben. Ergibt sich bei diesem Vorgange, daß dem Beschädigten kein Verschulden hinsichtlich des Brandes zur Last fällt, so ist die Ursache des Brandes nur ganz kurz auszudrücken, z. B. „während des am 17. Juni ausgebrochenen Gewitters durch den Blitzstrahl entzündet,“ oder „durch das Umsichgreifen des Feuers vom Nachbarhause her in Brand gesetzt.“ Wurde aber der Brandschade an dem bestimmten Gegenstande durch Verschulden des Beschädigten oder eines Dritten herbei geführt, so ist die Art dieses Verschuldens nur dann sogleich auszusprechen, wenn darüber kein Zweifel mehr obwaltet; widrigens ist bloß anzumerken, daß das Resultat der von der Strafbehörde über die wahrscheinliche Schuldhandlung, die dem Brande sein Entstehen gab, eingeleiteten Untersuchung seiner Zeit werde mitgetheilt werden.

Über das ganze Erhebungsgeschäft wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Hauptinhalt sich auf Folgendes bezieht: Die Angabe der Catastral-Nummer des versicherten Gegenstandes, aus dem Versicherungs-Scheine oder dem Register der Ortsobrigkeit ausgezogen; eine kurze Beschreibung des Umfanges des an diesem Gebäude vorgekommenen Brandschadens; die quantitative Bestimmung der Größe desselben, jedoch Bruchtheile der Schätzung mit Buchstaben, nicht mit Ziffern angegeben; die Angabe der Entstehungs-Ursache des Brandschadens an diesem bestimmten Gebäude, endlich diejenigen Umstände, welche sonst noch in Beziehung auf die zu leistende Vergütung von Wichtigkeit sein dürften, z. B. Umstände, wobei die bestimmten Arten des Verschuldens als vorhanden angesehen werden. Ist das Protokoll geschlossen, so ist es von denjenigen, die an der Erhebung Theil genommen haben, zu unterfertigen.

Wenn sich bei der Schätzung der Größe des Brandschadens eine auffallende Meinungsverschiedenheit zeigt, und die Ortsobrigkeit durch ihre Vermittlung keine Übereinstimmung zu einer gleichförmigen Entscheidung erwirken kann, so soll jede für sich bestehende Meinung abgesondert in das Protokoll eingetragen werden, mit Bemerkung derjenigen, welche derselben beipflichten. Eben so sind auch alle zur Sache gehörigen Bemerkungen, welche der Beschädigte oder sein Stellvertreter, dann die Vereins-Repräsentanten gegen die Resultate der Verhandlung der Erhebungs-Commission vorbringen, in das Protokoll aufzunehmen.

Wenn das ordnungsmäßige Erhebungs-Protokoll bei der Direction des Vereines eingelaufen ist, so werden folgende Puncte in Erwägung gezogen und entschieden:

- a. ob die Anstalt in Folge der Statuten verpflichtet sei, den angezeigten Brandschaden zu vergüten?
- b. in welchem Geldbetrage die Vergütung zu geschehen habe?
- c. ob der Anstalt gegen den Entschädigten oder einen Dritten ein Anspruch auf Schadloshaltung zustehe?

Zeiget sich bei Erwägung des ersten Punctes, daß der Brandschade weder durch die Bosheit, noch durch eine solche Schandhandlung des Beschädigten entstanden sei, wovon oben die Rede war, so ist die Verpflichtung der Anstalt zur Vergütungsleistung sogleich anzuerkennen. In den übrigen Fällen ist die Entscheidung der Direction so lange auszusetzen, bis die über das Verschulden

des Versicherten eingeleitete Untersuchung beendigt, und das hierüber geschöpfte Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Zweiter Punct. Bei der Bestimmung der Vergütungssumme wird der ganze Versicherungswertb des beschädigten Gebäudes mit der aus dem Protokolle erhellenden Größe der Beschädigung verglichen, und nach der Regel, daß der Versicherte jenen quantitativen Theil des Anschlagswerthes seines Gebäudes, welchen die Schadens-Erhebung als seinen Verlust ausweist, erhalten soll, die Geldsumme der Vergütung bemessen. Beträgt z. B. der im Cataster erscheinende Werth des versicherten Gebäudes 1500 fl. und der Brandschade ist auf drei Fünftel des Ganzen geschätzt, so macht die Vergütungssumme auch drei Fünftel der obigen 1500 fl. also 900 fl.

Sollte es sich dabei zeigen, daß die Mitglieder der Erhebungs-Commission über die quantitative Bestimmung des Schadens nicht einig geworden sind, so soll die Direction — wenn weder sie, noch der Beschädigte aus erheblichen Gründen eine neue Erhebung, mit Zuziehung anderer Werkverständigen, zu fordern bemüßiget wäre — aus den verschieden angelegten Größenangaben die Mittelzahl wählen, und diese bei der Festsetzung der Ersatz-Summe zum Grunde legen. Z. B. die Größe des Brandschadens wäre von der einen Hälfte der Commissions-Glieder zu $\frac{1}{4}$, von der andere zu $\frac{2}{7}$ angegeben worden, so würde sie die Direction zu $\frac{1}{8}$ anzusetzen haben.

Jede Vergütungssumme muß so bestimmt werden, daß sie mit 5 ausgehe. Folglich werden so geringe Beträge, welche 5 fl. nicht erreichen, bei der Entschädigungsleistung nicht in Anschlag gebracht.

Dritter Punct. Wenn die Direction die Vergütung eines Brandschadens zu leisten beschlossen hat, an dessen Entstehung jemand ein solches Verschulden zur Last fällt, welches nach den bürgerlichen Gesezen für den Schuldtragenden eine Verpflichtung zur Entschädigung begründet, so ist zugleich zu bestimmen, ob und auf welche Weise der Verein sein Recht auf Schadloshaltung geltend zu machen habe.

§. 7. Vergütungsleistung.

Jedem Verunglückten, welchem nach der Bestimmung der Statuten ein Anspruch auf Vergütung seines Brandschadens zu-

stehet, ist derselbe bar und ungeschmälert zu leisten, und zwar ohne Rücksicht, ob er in Hinsicht seiner sonstigen Vermögensumstände einer Unterstützung bedürftig ist, oder nicht. Nur werden allfällige Beitrags-Rückstände von der Vergütungssumme abgezogen.

Die Entschädigungsgelder werden in der Hauptstadt bei der Vereins-Direction unmittelbar, außer derselben durch die Orts-obrigkeiten gegen ungestämpelte Empfangs-Bestätigungen ausgezahlt. Die Obrigkeiten senden die bei ihnen eingegangenen Empfangs-Bestätigungen an die Kanzlei des Vereines ein, wo sie vorgemerkt und aufbewahret werden.

Die Auszahlung der Vergütungsgelder soll, wenn der Anspruch des Verunglückten keinem Zweifel unterliegt, längstens binnen vier Wochen nach beendigter Erhebung des Brandschadens erfolgen. Der Direction steht es aber frei, zum Besten des ganzen Vereines oder der auf die verunglückte Realität vorgemerkten Gläubiger zu verfügen, daß die Auszahlung ratenweise, so wie der Bau vorrückt, erfolge; nicht minder auch, daß die letzte Ratenzahlung erst nach vollendetem Baue und eingeholter Überzeugung, daß feuerordnungsmäßig gebaut wurde, geleistet werden soll.

Der Entschädigte hat die Verpflichtung, den Wiederaufbau seines versicherten und durch Brand zu Schaden gekommenen Gebäudes an der vorigen Stelle, oder auf einem andern vortheilhaften Plage unverzüglich zu beginnen, und (unter Beobachtung der Vorschriften der Feuerlösch-Ordnung) in der möglichst kürzesten Zeit zu beendigen. Die Aufsicht hierüber wird durch die Ortsobrigkeit und die Bezirks-Repräsentanten des Vereines geführt.

Dem Versicherten, welcher sein ganz abgebranntes Gebäude wieder aufbauet, kommt hinsichtlich der Beitragsleistung von demselben ein halbes Freijahr zu Statten. Er bleibt jedoch auch während dieses Zeitraumes ununterbrochen versichert, dergestalt, daß er auch für einen, während des Baues an dem bereits stehenden Theile seines versicherten Gebäudes erlittenen Brandschaden die Vergütung vom Vereine anzusprechen berechtigt ist.

Cessionen der an verunglückte Theilnehmer auszufolgenden Vergütungsgelder finden nicht Statt; mit Ausnahme von Cessionen an diejenigen, welche Materialien oder Arbeit zum Wiederaufbaue des abgebrannten Gegenstandes selbst geliefert haben.

§. 8. Umlegung des Brandschadens und Bestimmung der Beitragsquote.

Nach der Natur einer wechselseitigen Versicherungs-Anstalt werden ihre Geldmittel zur Bestreitung der Vergütungsleistung und der Verwaltungsausgaben durch die Beiträge der Theilnehmer aufgebracht. Da sich das Maß dieses Aufwandes aber nicht immer gleich bleibt, so muß auch die Größe der Beitragsquoten von Jahr zu Jahr neu bestimmt werden, so, daß in jedem folgenden Jahre der ganze Aufwand für das vergangene Jahr auf die Mitglieder umgelegt wird.

Der Maßstab für die Größe der Beitragsquoten liegt daher in der Vergleichung der Gesamtsumme des angegebenen und classificirten Werthes aller versicherten Gebäude einer Zeits, mit der Gesamtsumme aller für den Zeitraum eines Jahres ausfallenden Vergütungsbeträge, mit Einschluß der Verwaltungsausgaben der Anstalt in gleichem Zeitabschnitte, anderer Zeits.

Die Direction des Vereines hat deßhalb nach Ablauf des Versicherungsjahres alle für dasselbe zuerkannten Vergütungssummen in eine Hauptsumme zusammen zu ziehen, die Verwaltungsauslagen dazu zu schlagen, und dadurch das Verhältniß dieser Totalsummen zum Gesamtbetrage des inliegenden, classenmäßig hinauf- oder herabgesetzten Werthes aller versicherten Gebäude auszumitteln. Die Vergütungen für solche Brandschäden, welche erst nach Verlauf des Jahres, jedoch noch vor der im §. 6 angegebenen Frist von 14 Tagen angezeigt werden, sollen dem Bedarfe des nächstfolgenden Jahres beigelegt werden.

Die ausfallende Beitragsquote ist immer dahin zu bestimmen, welche Zahl von Kreuzern auf jedes Hundert Gulden des classenmäßigen Gebäudewerthes falle. Bruchtheile werden sowohl hier, als in allen andern Fällen als ganze Kreuzer angesehen, und der dadurch entstehende Überschuß anfänglich zum Vorschuffonde geschlagen, in der Folge aber auf die Beiträge des folgenden Jahres den Theilnehmern zu Guten gerechnet werden. (§. 10.)

Wenn sich in einem Jahre so verheerende Feuersbrünste ergeben hätten, daß die einfache Beitragsquote der Versicherten höher als zu einem Drittel Percent ausfiel, so soll der darüber hinausreichende Betrag in der Regel einstweilen durch den Vorschuffond gedeckt, und erst in dem folgenden Jahre mit den laufenden

Beiträger umgelegt werden. Falls aber bei außerordentlichen Unglücksfällen der Vorschussfond selbst zur Deckung des Jahresaufwandes nicht zureichte, ist die Direction ermächtigt, dem Vorschussfonde andere ergiebige Hilfsquellen, erforderlichen Falles auch durch den Credit der Anstalt zu eröffnen, damit die verunglückten Versicherten die gebührenden Vergütungsbeträge ungeschmälert, und in der nach §. 7 bestimmten Frist ausgezahlt erhalten.

Die Direction hat Sorge zu tragen, daß das Maß der in jedem Jahre zu entrichtenden Beitragsquote allgemein fund gemacht werde, damit jeder Versicherte in den Stand gesetzt werde, die Größe seines ganzen jährlichen Beitragcs hiernach auch selbst zu bestimmen.

Da bei den mannigfaltigen Gattungen der versicherten Gebäude die Feuergefährlichkeit sehr verschieden ist, folglich auch durch ihre Aufnahme dem Vereine bald eine geringere, bald eine größere Last zuwächst, so erfordert die Billigkeit, daß auch in den für dieselben zu entrichtenden Beiträgen ein Unterschied Platz greife. Die sämtlichen versicherten Gebäude werden daher nach dem Grade ihrer Feuergefährlichkeit, und der Abstufung der für sie zu entrichtenden Beiträge in 6 Classen eingetheilt.

In die I. Classe gehören:

a) Alle einzeln stehenden Gebäude, welche mit Eisen, Kupfer, Zinkplatten, Ziegeln oder Schiefer gedeckt, und zugleich ganz von Bruchsteinen oder Ziegeln aufgeführt sind, jedoch nur, wenn in denselben kein Gewerbe durch Feuer betrieben wird.

b) Alle auf gleiche Art erbauten und gedeckten Gebäude in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien. Unter den einzeln stehenden Gebäuden sind nicht nur diejenigen zu verstehen, bei welchen kein Local-Zusammenhang mit einer Ortschaft obwaltet, sondern überhaupt diejenigen, bei welchen in einem Umkreise von 30 Wiener-Klastern höchstens noch ein fremdes Gebäude steht.

Für Gebäude dieser Classe wird die allgemein ausgeschriebene Quote vom angegebenen Versicherungs-Capitale, nach Abschlag von 25 Percent bezahlet.

In die II. Classe gehören:

a) Die bei der I. Classe unter a. beschriebenen Gebäude, wenn in denselben ein Gewerbe durch Feuer betrieben wird.

b) Alle einzeln stehenden Gebäude, welche mit Brettern oder Schindeln, mit Schilf oder Stroh gedeckt sind.

c) Alle mit Eisen, Kupfer, Zinkplatten, Ziegeln oder Schiefer gedeckten, und ganz von Bruchsteinen oder Ziegeln erbauten, jedoch mit Feuermauern versehenen Gebäude in den übrigen Ortschaften (außer der Hauptstadt), in sofern in den Gebäuden der beiden letzten Unterabtheilungen kein Gewerbe mit Feuer betrieben wird.

d) Sene Gebäude in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, welche mit Brettern oder Schindeln gedeckt sind.

Die Gebäude dieser Classe bezahlen die ausgeschriebene Beitragsquote vom angegebenen Versicherungs-Capitale ohne Ab- noch Zuschlag.

In die III. Classe gehören:

a) Die in der II. Classe unter b. und c. vorkommenden Gebäude, wenn in denselben ein Gewerbe durch Feuer betrieben wird, und

b) die in den Ortschaften, oder doch mit andern nahe zusammen stehend vorkommenden Gebäude, welche mit Eisen, Kupfer oder Zinkplatten, mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt, und ganz von Bruchsteinen oder Ziegeln erbaut sind, aber keine Feuermauern haben.

Die Gebäude dieser Art bezahlen die ausgeschriebene Beitragsquote vom angegebenen Versicherungs-Capitale mit Zuschlag von 25 Percent.

In die IV. Classe gehören:

a) Die bei der III. Classe unter b. erwähnten Gebäude, wenn in denselben ein Gewerbe durch Feuer betrieben wird; so wie

b) die in Ortschaften, oder doch mit andern nahe zusammen stehend vorkommenden Gebäude, welche mit Brettern oder Schindeln, mit Stroh oder Schilf gedeckt und mit Feuermauern versehen sind, wenn in denselben kein Gewerbe durch Feuer betrieben wird.

Die Gebäude dieser Classe haben die Beitragsquote vom angegebenen Versicherungs-Capitale mit Zuschlag von 50 Percent zu entrichten.

In die V. Classe gehören:

a) Die bei der IV. Classe unter b. angeführten Gebäude, wenn in denselben ein Gewerbe durch Feuer betrieben wird; dann

b) dieselben Gebäude ohne Feuermauern, wenn allda kein Gewerbe durch Feuer betrieben wird.

Diese Gebäude haben die Beitragsquote vom angegebenen Versicherungs-Capitale mit Zuschlag von 75 Percent abzuführen.

In die VI. Classe gehören endlich die bei der V. Classe unter b. angeführten Gebäude ohne Feuermauern, wenn in denselben ein Gewerbe durch Feuer betrieben wird.

Gebäude dieser Classe haben die Beitragsquote vom doppelten Betrage des angegebenen Versicherungs-Capitales zu entrichten.

Feuermauern bewirken eine Begünstigung für ein Gebäude nur dann, wenn sie die Gefahr wirklich vermindern, d. i. wenn sie nirgends durchbrochen, und wenigstens $1\frac{1}{2}$ Schuh über das Dach hervorragend sind.

Wenn ein Gebäude mit Blitzableitern versehen ist, so wird dafür das Versicherungs-Capital um 5 Percent geringer im Kataster angenommen, dergestalt, daß das Versicherungs-Capital der

Gebäude in der I. Classe um 30 Percent niederer

"	"	"	II.	"	"	5	"	"
"	"	"	III.	"	"	20	"	nur höher
"	"	"	IV.	"	"	45	"	" "
"	"	"	V.	"	"	70	"	" "
"	"	"	VI.	"	"	95	"	" "

angesezt wird.

Die Gebäude in der innern Stadt Wien genießen die weitere Begünstigung, daß für sie das Versicherungs-Capital um 25 Percent niederer angenommen wird, dergestalt, daß daselbe

in der I. Classe um 50 Percent, und

" " II. " " 25 " niederer angesezt wird.

Zu den Gebäuden, welche durch Feuer betrieben werden, werden gerechnet: die Bräu-, Back-, Bade- und Färbhäuser; die Laboratorien aller Fabrikanten chemischer Produkte; Zucker-Raffinerien; Porzellan- und Geschirrfabriken; Resolio- und Branntweimbrennereien; die Eisenwerke; dann die Werkstätten der Glocken-, Gieß- und Rothgießer, der Seifensieder, Fleischselcher, der Löffler, der Schlosser und der Schmiede. Den Gebäuden, in welchen Gewerbe durch Feuer betrieben werden, sollen, der größeren Gefährlichkeit wegen, noch gleich gehalten werden: alle Schauspielhäuser; die Einkehrwirthshäuser; die Stallungen der Posthäuser; selbst auch diese, wenn die Stallungen unter derselben Dachung sich befinden, oder mit jenen im Zusammenhange stehen; die Werksgebäude, welche Schaf- oder Baumwolle, Hanf, Flachs und deren Gespinnste verarbeiten, nebst ihren Magazinen; die Papier-, Mahl-,

Säge- und Öhlmühlen; die Werkstätten der Tischler, Drechsler, Wagner, Binder, Clavier- und Orgelmacher und Seiler.

§. 9. Einhebung der Beiträge.

Sobald die Beitragsquote für ein Versicherungsjahr bestimmt und gehörig kund gemacht ist, erfolgt die Einzahlung der Beiträge durch die Versicherten an diejenigen Behörden oder Personen, welche von der Direction zur Erhebung bevollmächtigt werden, wobei die Einrichtung dahin zu treffen ist, daß die Entrichtung der Beiträge den Vereinsgliedern keine leicht zu vermeidende Beschwerde, und der Anstalt keine besonderen Kosten verursache.

Die Entrichtung der Beiträge geschieht in der Regel ganzjährig. Zur Erleichterung der Theilnehmer ist es denselben jedoch auch gestattet, sie in 2 Raten abzuführen, dergestalt, daß die eine Hälfte des ganzen zu entrichtenden Jahresbeitrages längstens bis letzten März, die andere längstens bis letzten September eingezahlt werden muß.

Um eine ganz einfache und gleichförmige Art der Quittirung über die geleisteten Beiträge herzustellen, wird jedem Versicherten bei der ersten Zahlung, welche er leistet, ein Beitragsbüchel übergeben, in welchem (wie in den obrigkeitlichen Gabenbücheln) die jährliche Schuldigkeit auf der einen Seite ausgesetzt, auf der gegenüber stehenden aber die darauf geleistete Zahlung ange-merkt wird.

Da der Verein keine andern Einkünfte hat, als solche, die zur Deckung seiner Auslagen wirklich nothwendig, und diese der Zeit nach meistens dringend sind, so können weder Nachlässe an den Beitragsgeldern bewilliget, noch darf die Entstehung von Rückständen geduldet werden.

Gegen diejenigen, welche ihre schuldigen Beiträge in der bestimmten Zeit einzuzahlen unterlassen, soll auf gleiche Weise wie gegen Rückständner an Dominikal-Gaben mit der Pfändung vorgegangen werden. Die Direction hat somit gegen den Rückständner, ohne daß ein richterliches Erkenntniß nothwendig wäre, entweder die Pfändung in einzelnen Fällen vorzukehren, oder ihren einhebenden Behörden hierzu eine allgemeine Bevollmächtigung zu ertheilen.

Die Direction der k. k. privil. wechselseitigen Brandversicherungs-Anstalt hat bei der h. Landesstelle die Bitte gestellt, diesen

Verein bei Ausübung des ihm gegen Rückständner an Beitragsgebühren von Sr. Majestät verliehenen Executions-Privilegiums gehörig zu unterstützen, somit die politischen Obrigkeiten durch die Kreisämter anweisen zu lassen, die Pfändung der rückständigen Asscuraten auf Ansuchen der Direction immer sogleich ohne Säumung vorzunehmen. Da es nun in den verbesserten von Sr. Majestät allerhöchst sanctionirten Statuten im §. 74 ausdrücklich heißt, daß gegen diejenigen, welche ihre schuldigen Beiträge in der bestimmten Zeit einzuzahlen unterlassen, auf gleiche Weise wie gegen Rückständner an Dominical-Gaben mit der Pfändung vorgegangen werden soll, und der §. 123 dieser Statuten dem Versicherungs-Vereine das Recht zugestehet, die rückständigen Beiträge von den Versicherten ohne Dazwischenkunft des ordentlichen Richters (somit im politischen Wege) gleich durch Pfändung einzutreiben, die politischen Obrigkeiten in Niederösterreich aber die Ortsobrigkeiten sind; so wurden diese angewiesen, in allen jenen Fällen, wo die Versicherungs-Vereins-Direction die Pfändung der rückständigen Asscuranten ansucht, mit derselben jedoch in der mit dem h. Hofdecrete vom 19. Jänner 1784 vorgeschriebenen Art vorzugehen, nach welcher sich auch bei politischen Executionsführungen, nämlich Pfändungen, Schätzungen und Feilbietungen beweglicher und unbeweglicher Güter sowohl in der Art des Benehmens und der Fristen nach Vorschrift der allg. Gerichtsordnung geachtet werden muß *).

Wenn zur Zeit einer abgelaufenen Zahlungsfrist die schuldige Zahlung nicht geleistet wurde, oder wenn die Beiträge binnen vier Wochen nach abgelaufener Frist bei der Direction nicht eingegangen sind, so ist der Vergütungsanspruch des Theilnehmers, dessen Beitrag nicht einging, so lange von selbst suspendirt, bis der ausstehende Betrag sammt der Vergütung der allfälligen Nebenauslagen der Anstalt auf Pfändung u. dgl. bei der Casse des Vereines eingezahlt ist. Die eingetretene Suspension hat die Folge, daß, falls das versicherte Gebäude, für welches der Beitrag rückständig ist, einen Brandschaden erleidet, keine Vergütung von Seite der Anstalt geleistet wird.

Diejenigen, gegen welche die Pfändung bereits zweimal verhängt worden ist, sind bei einem neuerdings sich zeigenden Rückstande vom Vereine auszuschließen.

*) Regierungsdecret vom 15. Juni 1831.

Wenn das versicherte Gebäude seinen Besitzer verändert hätte, bevor noch die Einbringung der Ausstände an Beitragsgeldern vorgenommen wurde, so haftet der neu eintretende Besitzer doch nur für einen einjährigen Rückstand.

§. 10. Bildung und Bestimmung des Vorschuffondes.

Da der Verein dem aus seiner Mitte Verunglückten schnelle und kräftige Hilfe zu leisten wünscht, und die Zahlung der Vergütungsbeträge deshalb in kurzer Zeit nach eingetretener Beschädigung beginnt, der ganze Feuerschade eines Jahres aber erst im folgenden Jahre umgelegt wird, so muß dafür gesorgt werden, daß die Anstalt fortwährend mit den nöthigen Geldmitteln dazu versehen sei. — Dieß geschieht durch Bildung eines ausreichenden Vorschuffondes.

Dieser Vorschuffond wird gebildet:

a) Durch die Einlage mit $\frac{1}{4}$ Percent von dem durch die Classification (S. 8) hinauf- oder herabgesetzten Versicherungs- Capitale, welche Einlage zum Vorschuffonde jeder Theilnehmer bei seinem Eintritte oder Wiedereintritte vorhinein zu entrichten hat. Der Theilnehmer hat dagegen im ersten Jahre seiner Versicherung keinen Jahresbeitrag zu bezahlen, indem die Vereinsauslagen dieses Jahres ohnehin erst im folgenden Jahre umgelegt werden.

b) Durch den Zuschuß mit $\frac{1}{2}$ Percent (d. i. 5 fr. von 100 fl.) und zwar gleichfalls von dem durch die Classification hinauf- oder herabgesetzten Versicherungs- Capitale, welchen Zuschuß jeder Theilnehmer, er mag der Anstalt nach ihrem Beginne zum ersten, oder zum wiederholten Male beitreten, in den folgenden Jahren nach dem Eintritte, zugleich mit den ordentlichen jährlichen Beiträgen (S. 9) abführet, und zwar so lange bis der Vorschuffond die Höhe von Einem Percent erreicht hat; wornach die Einhebung dieses Zuschusses von den Theilnehmern aufhörer, und nur erst dann wieder beginnen kann, sobald der Vorschuffond unter Ein Percent des Versicherungs- Capitaless herabgesunken ist.

Diese beiden Berräge (ordentlicher Jahresbeitrag und $\frac{1}{2}$ Percent Zuschuß zum Vorschuffonde) zusammen, dürfen jedoch in keinem Jahre $\frac{1}{4}$ Percent des durch die Classification erhöhten oder verminderten Versicherungs- Capitaless eines Theilnehmers übersteigen. Sollte daher in dem einen oder dem andern Jahre die Jahresquote allein schon $\frac{1}{4}$ Percent beinahe oder ganz erreichen, so wäre der

zum Vorschuffonde zu machende Zuschuß, welcher in diesem Jahre nur zum Theile, oder gar nicht eingehoben werden könnte, in den folgenden Jahren mit den ordentlichen Jahresbeiträgen einzubringen.

Dem Vorschuffonde fließen auch alle übrigen Einkünfte des Vereines außer den ordentlichen jährlichen Beiträgen zu. Dahin gehören:

1. Die eingehenden Schreibgebühren.

2. Derjenige Überschuß, welcher sich nach den früheren Bestimmungen aus dem Percenten-Zuschlage der laut der Classification höher belegten Gebäude ergeben hat.

3. Jene Beiträge, welche in Folge eines dem Vereine gegen Versicherte oder andere Personen zustehenden Entschädigungs-Anspruches (§. 5) wirklich eingebracht worden u. s. f.

4. Der Überschuß an den als ganze Kreuzer angelegten Bruchtheilen.

Die Einlagen und die Zuschüsse für den Vorschuffond sollen auf die nämliche Art eingehoben werden, wie die jährlichen Beiträge. Der auf solche Art gebildete Vorschuffond ist fortwährend strenge seiner oben angezeigten Bestimmung gemäß zu verwalten. Die Brandschaden-Vergütungen und die Verwaltungskosten werden daher immer durch die Gelder des Vorschuffondes gedeckt und diesem sodann mittelst der eingehobenen ordentlichen Beiträge der Rückersaß geleistet.

Aus dem Vorschuffonde sollen diejenigen angemessene Belohnungen erhalten, welche bei Feuersbrünsten so thätige und erfolgreiche Hilfe geleistet haben, daß dadurch dem Brande früher Einhalt gethan, oder der dem Versicherten bevorstehende Schade vermindert wurde.

Sobald sich der Vorschuffond dergestalt vergrößert hat, daß er ein Percent des Werthes der versicherten Gebäude übersteigt, so kann der sich in jedem Jahre ergebende Überschuß in den Einkünften der Anstalt, nach den Bestimmungen der Direction zur Erleichterung der Mitglieder bei der Einzahlung der ordentlichen Jahresbeiträge, und auch theilweise zu unverzinslichen Vorschüssen an die Gemeinden auf Beschaffung von Lösch-Requisiten verwendet werden.

Der ganze Vorschuffond bleibt, so lange die Versicherungs-Privat-Anstalt besteht, ein untheilbares Eigenthum des

Vereines. Sollte sich dieser etwa einst auflösen, so soll der Vor-
schußfond unter alle zur Zeit der Auflösung vorhandenen Theilneh-
mer nach dem Verhältnisse der Summe, für welche sie versichert sind,
vollständig vertheilt werden.

§. 11. Schlichtung der Streitigkeiten, welche zwischen
dem Vereine und den Theilnehmern entstehen können.

Streitigkeiten, welche sich zwischen der Versicherungs-Anstalt
und einzelnen Versicherten, über die von einem Theile erhobenen
und von dem andern nicht anerkannten Ansprüche aus der Anwen-
dung der Statuten auf einzelne Fälle, ergeben können, sollen, zur
Vermeidung beschwerender Proceßführungen, schneller und mit min-
deren Kosten durch Schiedsrichter entschieden werden.

Zu diesem Ende bezeichnet derjenige Theil, welcher einer an ihn
gestellten Forderung nicht Statt geben will, dem Gegner schon bei
der Verweigerung der geforderten Leistung, bei Verlust der weite-
ren Geltendmachung seiner Einwendungen, jedoch nach freiem Er-
messen, eine rechtsverständige, als rechtschaffen bekannte Person als
Schiedsrichter. Der Gegner erwählt innerhalb 14 Tagen eine Per-
son von gleichen Eigenschaften, und macht — wenn dieser Gegner
nicht die Direction selbst ist — die getroffene Wahl der Direction
bekannt. Zugleich hat dieser Gegner (sei es die Direction oder einer
der Versicherten) eine vollständige, schriftliche Darstellung seines
Anspruches mit allen Gründen, welche er der Weigerung des ande-
ren Theiles entgegen zu setzen hat, und mit Anführung aller Behelfe,
durch die er sein Recht darthun, oder seine Forderung unterstützen
zu können glaubt, bei der Direction niederzulegen. Die Direction
stellt dann an die beiden gewählten Personen das Ansuchen, das
Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Diese beiden Personen
bilden das Schiedsgericht. Können sie sich aber über die Entschei-
dung der Streitsache nicht vereinigen, so ersuchen sie einen der
Herren Hofkammer-Procuratur-Adjunkten, oder — in wiefern kei-
ner derselben sich dazu herbeiliese — einen der graduirten Professo-
ren der juridischen Facultät der Wiener-Universität (in beiden Ka-
thegorien nach der Ordnung des Dienstalters), dem Schiedsgerichte
beizutreten. Sollte keiner der Ersuchten sich hierzu bereitwillig
finden lassen, so bitten die beiden erwählten Schiedsrichter den jewei-
ligen n. ö. Regierungs-Präsidenten um die Ernennung dieses dritten
Schiedsrichters. Die Streitsache wird dann vor allen dreien noch

einmal vorgetragen, hierauf darüber abgestimmt, und die Entscheidung nach Stimmenmehrheit gefällt.

Die Entscheidungsquellen für das Schiedsgericht sind zuvörderst die Bestimmungen der Statuten, und dann das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

Das Verfahren beim Schiedsgerichte besteht wesentlich in Folgendem: Sobald die beiden erwählten Personen sich erklärt haben, das Amt der Schiedsrichter übernehmen zu wollen, theilt ihnen die Direction die sämmtlichen schriftlichen Verhandlungen über den Streitgegenstand sammt allen Beilagen mit. Das Schiedsgericht theilt dieselben gegen Empfangs = Bestätigung jener Partei mit, welche die angesprochene Leistung verweigerte, mit dem Auftrage, binnen 14 Tagen die Gründe der Weigerung mit den zu ihrer Unterstützung dienenden Behelfen und Rückschlus der Acten dem Schiedsgerichte so gewiß mitzutheilen, widrigens auf schriftliches, an das Schiedsgericht gestelltes Ansuchen der Gegenpartei, in welchem auch der Zustellungstag der ihrem Gegner mitgetheilten Verhandlung ersichtlich zu machen ist, und unter Vorlegung des mit allen Beilagen instruirten Duplicates der Verhandlung über das Factum, den Statuten und dem allg. bürgerl. Gesetzbuche, als den oben bestimmten Entscheidungsquellen gemäß, das Erkenntniß geschöpft werden würde. Aus den sämmtlichen über den Streitgegenstand gewechselten Schriften haben die Schiedsrichter den wahren Stand der Frage zu entnehmen, hierauf die Beweismittel der Parteien zu würdigen, die etwa noch nothwendigen Erhebungen einzuleiten, endlich das Urtheil zu schöpfen, und dasselbe durch die Direction beiden streitenden Theilen schriftlich kund machen zu lassen.

Die einzelnen Schritte des Verfahrens, über welche in den Statuten nicht wohl besondere Vorschriften gegeben werden können, haben die Schiedsrichter einverständlich nach ihrem Ermessen dergestalt zu bestimmen, daß dadurch der Zweck des Schiedsgerichtes, die Streitsache, ohne dem Rechte oder der Zuverlässigkeit seiner Ausführung Eintrag zu thun, schnell und mit der geringsten Belästigung der Parteien zur Entscheidung zu bringen, vollkommen erreicht werden kann.

Die Urtheile des Schiedsgerichtes sind durch dasselbe schriftlich der Direction und mittelst dieser den andern Parteien kund zu machen. Die Execution eines Urtheiles, welchem sich der Unterliegende

nicht freiwillig fügt, ist bei der ordentlichen Gerichtsbehörde zu erwirken.

Wenn der Gegenstand des Streites den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt, so hat es bei dem Urtheile des Schiedsgerichtes unabänderlich sein Bewenden, und es findet, außer im Falle eines unterlaufenen Betruges, keine weitere Berufung Statt. Beträgt der Streitgegenstand mehr als 500 fl., oder ist eine Rechtsfrage zu entscheiden, welche auf keinen Geldbetrag Beziehung hat, so kann sich der unterliegende Theil an den Lehrkörper der juridischen Facultät der Wiener Universität als oberes Schiedsgericht wenden, und im Falle dieser die Berufung nicht annahm, bittet die Direction den n. öst. Regierungs-Präsidenten, ein solches oberes Schiedsgericht aus drei Rechtsverständigen zusammen zu setzen. Von dem Urtheile dieses oberen Schiedsgerichtes findet kein weiterer Rechtszug Statt.

§. 12. Austritt aus dem Vereine.

Jedes Gebäude, welches in die Anstalt aufgenommen worden, ist, den Fall der Suspension oder Ausschließung ausgenommen, so lange als versichert zu betrachten, bis der Besitzer desselben seinen Austritt aus dem Vereine ausdrücklich erklärt und ordentlich angezeigt hat. Bis dahin vergütet der Verein alle dem Gebäude zugestohenen Brandbeschädigungen, für welche ihm nach dem §. 5 eine Haftung obliegt, hat aber von dem Besitzer auch die Leistung der für die Versicherung schuldigen Beiträge zu fordern. Wenn sich bei einem über das Vermögen eines Theilnehmers ausgebrochenen Concourse der Massevertreter nicht binnen vier Wochen nach Eröffnung des Concurse, vom Tage des ausgefertigten Concurse-Edictes an gerechnet, dahin erklärt, daß die Versicherung als eine Leistung für die Masse selbst betrachtet, und alle etwa noch hängenden Rückstände von derselben vollständig werden berichtigt werden; so erlischt die Versicherung von selbst, und die Direction macht ihre bis dahin aufgelaufenen Forderungen gegen die Concurse-Masse geltend.

Wenn ein Theilnehmer an dem Vereine sein versichertes Gebäude veräußert, so ist er verpflichtet, den Erwerber desselben von dem Umstande, daß das Gebäude versichert ist, in Kenntniß zu setzen, und ihm den Versicherungsschein oder das Zahlungsbüchel zu übergeben.

Dagegen steht auch jedem Versicherten in der Regel das Recht zu, nach eigener Willkür seinen Austritt aus dem Vereine zu erklären. Die Aufkündigung ist mit Beilegung des Versicherungsscheines oder Zahlungsbüchels oder doch mit Angabe der Catastral-Nummer des versicherten Gebäudes bei derjenigen Behörde anzubringen, bei welcher in dem Bezirke die Beitritts-Erklärungen abgegeben werden, und von dieser weiter an die Vereins-Direction anzuzeigen, welche über deren Annahme nach den weiter unten vorkommenden Bestimmungen entscheidet.

Der Geschäftsordnung wegen können nur diejenigen Aufkündigungen, welche bis Ende des Monats März eines jeden Jahres bei der Direction eingelaufen sind, angenommen werden. Der Austretende bleibt noch bis zum Schlusse des Jahres, in welchem er aufkündigte, versichert, und hat daher im folgenden Jahre den Beitrag zur Vergütung der in dem ersteren vorgekommenen Brandbeschädigungen zu leisten.

Beschränkungen im Rechte des freien Austrittes treten in folgenden Fällen ein:

1. Wenn ein versichertes Gebäude unter der Verwaltung eines Vormundes, Curators, Sequesters u. dgl. steht, so wird zum Austritte die Genehmigung des Gerichtes so lange erfordert, bis der Eigenthümer des versicherten Gebäudes in die freie Verwaltung seines Vermögens eintritt. Deshalb soll bei allen unter Vormundschaft, Curatel oder Sequestration stehenden Personen bei ihrem Eintritte in die Gesellschaft dieses Verhältniß angezeigt, in den Büchern der Anstalt vorgemerkt, und in den Versicherungsscheinen oder Zahlungsbüchern ausgedrückt werden.

2. Wenn bei der Direction eine Erklärung eingebracht wird, durch welche sich der Versicherte gegen seinen Gläubiger oder einen Dritten verbindet, ohne dessen Genehmigung entweder überhaupt, oder durch einen bestimmten Zeitraum insbesondere aus der Versicherungs-Anstalt nicht auszutreten. In diesem Falle ist von dem Aussteller der gedachten Erklärung allein keine Aufkündigung anzunehmen, wohl aber von einem dritten Particular-Nachfolger im Besitze des versicherten Gebäudes.

3. Wenn der Direction amtlich, oder unter amtlicher Bestätigung angezeigt wird, daß das Recht eines Dritten, zur Aufkündigung seine Einwilligung (als Bedingung ihrer Gültigkeit) zu ertheilen, auf der versicherten Realität landtäglich oder grundbüchlich vorge-

merkt worden sei. In diesem Falle wird von was immer für einem Besizer die Aufkündigung nur nach dargethaner Einwilligung des gedachten Berechtigten angenommen.

Wer von dem Vereine eine Entschädigung erhalten hat, kann ihn nur dann verlassen, oder den bisherigen Versicherungswertb willkürlich vermindern, wenn er 10 Percent des erhaltenen Entschädigungs-Betrages als Abfindung entweder bar zur Gesellschaft erlegt, oder durch die jährlichen zur Gesellschaft erlegten Beitrags-Zahlungen, welche nach Ausgang des halben Freijahres zu rechnen sind, wieder berichtigt hat. Erfolgt unter diesen Voraussetzungen der Austritt, so erlöschen für den Verein alle Entschädigungs-Verpflichtungen gegen den Ausgetretenen.

Von den zur Anstalt eingezahlten Beitragsgeldern wird weder einem Ausgetretenen, noch einem Theilnehmer unter irgend einem Vorwande (entdeckte Rechnungsfehler ausgenommen) etwas zurückgezahlt.

§. 13. Verwaltung der Anstalt.

Die Verwaltung der Anstalt besorgt die Vereins-Direction, welche ihren Sitz in der Hauptstadt hat, und aus folgenden Personen besteht: einem General-Director, einem Administrator (als dessen Stellvertreter), 8 Ausschußgliedern, einem Rechtsgelehrten, und 2 Bauverständigen, nämlich einem Baumeister und einem Zimmermeister. Außerdem hat Herr Regierungsrath und Professor Joseph Kudler, als thätiger Beförderer der Anstalt (S. 1), als Ehrenmitglied auf Lebenszeit Sitz und Stimme in der Direction.

Die Mitglieder der Direction müssen ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Hauptstadt oder deren Nähe haben; sie widmen sich der Oberleitung der Anstalt ohne Entgelt, aus Eifer für die Beförderung einer gemeinnützigen Einrichtung. Die 10 ersteren müssen Mitglieder des Vereines sein, von welchem sie gewählt werden. Das Recht bei dieser Wahl mitzuwirken, gebühret für ihre Person allen Versicherten, welche der Anstalt mit einem Gebäudewerthe von 2000 fl. oder mehr beigetreten sind, für jede abgeforderte Catastral-Nummer; dann den übrigen Versicherten bezirksweise, so, daß jeder Bezirk einer Ortsobrigkeit für jeden versicherten Betrag von 25,000 fl. eine Stimme hat, welche durch die Ortsobrigkeit geführt wird.

In wiefern bei den Geschäften der Versicherungs-Anstalt die Mitwirkung der Obrigkeiten in Anspruch genommen wird, versteht es sich von selbst, daß dieselbe ganz von ihrem freien Willen abhängt, und daß sie auf keine Weise dazu verpflichtet erscheinen. Der Verein glaubt jedoch von dem bei den mannigfaltigsten Gelegenheiten erprobten Gemeinsinne der Obrigkeiten, ihrer rühmlichen Sorgfalt für das Wohl des Unterthans, und ihrem Eifer für die Beförderung wohlthätiger Unternehmungen, mit Grunde erwarten zu dürfen, daß sie sich den ihnen zugedachten Verrichtungen freiwillig um so lieber unterziehen werden, als von ihrer Mitwirkung das Gedeihen dieser gemeinnützigen Anstalt wesentlich abhängt.

Obschon ferner vermuthet werden darf, daß die Gemeinnützigkeit der Sache alle Ortsobrigkeiten zur unentgeltlichen Übernahme der Beitrags-Einhebungen bewegen wird, so sind doch jene aus ihnen, welche die Einhebung der Beiträge nicht ohne Entgelt zu besorgen sich herbei lassen, nach vorläufig hierüber an die Direction gemachter Anzeige berechtigt, Ein Percent der eingehobenen Gelder als Remuneration in Aufrechnung zu bringen. Der Verein versteht sich zu der Thätigkeit und dem bekannten Eifer der Ortsobrigkeiten für das Gemeinnützige, daß sie sich das Einhebungs-Geschäft sorgfältig werden angelegen sein lassen, und daß sie die bei ihnen eingehenden Gelder unverzüglich, und auch theilweise, folglich ohne auf die Zusammenbringung der ganzen Beitragssumme des Bezirkes zu warten, an die Vereins-Direction einsenden werden.

§ 14. Auszug aus der Hauptrechnung.

Nach dem Schlusse der Hauptrechnung eines jeden Solarjahres wird in der zweiten Hälfte des Monates Jänner ein Auszug davon verfaßt, aus welchem die Zahl der versicherten Gebäude, der Versicherungswert derselben, die Ausgaben des Vereines auf Vergütungen und für die Verwaltung deutlich erhellen. Von der Direction hängt es ab, bei der einen oder andern Rubrik (insbesondere bei der geleisteten Vergütung), auch ausführlichere Angaben beizufügen. Dieser Auszug wird dann der hohen Staatsverwaltung vorgelegt, und durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 15. Der Anstalt allergnädigst bewilligte Vorrechte.

Die Anstalt erfreuet sich des allerhöchsten Schutzes Sr. Majestät des Kaisers, welcher sich dadurch ausspricht, daß Allerhöchst dieselben die Anstalt zu genehmigen geruhten.

Sie führt den Titel: k. k. privilegirte wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt, und ist berechtigt, ein Siegel mit dem kaiserlichen Adler und der erwähnten Umschrift zu führen.

Dem Versicherungs-Vereine ist das Recht zugestanden, die rückständigen Beiträge von den Versicherten ohne Dazwischenkunft des ordentlichen Richters gleich durch Pfändung einzutreiben.

Sr. Majestät geruhten ferner huldreichst zu bewilligen, daß in den bei den Versicherungs-Geschäften vorkommenden Urkunden nur der Wechsel-Stempel von 6 und 15 kr. *) angewendet werden dürfe; wobei jedoch folgende Modificationen einzutreten haben:

a) Die in den Verhältnissen der Affecuranz-Anstalt und der Versicherten mit dem Wechsel-Stempel ausgefertigten Urkunden gelten sonst weder außergerichtlich, noch vor einem andern, als dem der Gesellschaft zugewiesenen Richter, nämlich dem k. k. nied. öst. Landrechte.

b) Alle diese Urkunden müssen, bei Vermeidung der patentmäßigen Stempelstrafe, mit der Überschrift: „In Feuer-Versicherungs-Geschäften“ versehen sein.

c) Die in die Hände der Gesellschaft niederzuliegenden Schätzungs- oder Schulden-Erhebungs-Urkunden dürfen dem Versicherten selbst dann, wenn er von der weiteren Versicherung absteigen würde, nicht ausgefolgt, sondern müssen in seiner Gegenwart cassirt werden. Endlich darf

d) von solchen Urkunden, und zwar ebenfalls unter Verwirkung der Stempelstrafe, weder eine Abschrift ertheilt, noch überhaupt ein anderer Gebrauch, als jener zu den Zwecken der Versicherung, gemacht werden.

Die Quittungen über die aus dem Versicherungsfonde erhaltenen Vergütungs-Summen für Feuerschäden sind vom Stempel gänzlich befreit.

*) Gegenwärtig unterliegen Wechsel über 1000—2000 fl. dem Stempel von 30 kr., und über 2000 fl. C. M. W. W. dem Stempel von 1 fl. für das Stück. (Patent vom 27. Jänner 1840.)

Se. K. K. Majestät haben anzuordnen geruhet, daß die den Inhabern affecurirter Gebäude von den Feuer-Affecuranz-Anstalten zu leistenden Brandschaden-Vergütungen künftig weder durch Cessionen, noch durch gerichtliche Verbote und Executions-Führungen ihrem Zwecke zur Wiederherstellung der durch Feuer beschädigten Gebäude entzogen werden dürfen (S. 7) *).

Als Gerichtsbehörde des Versicherungs-Vereines für alle Rechtsansprüche, welche nicht statutenmäßig durch Schiedsrichter ausgeglichen werden können, haben Se. Majestät das K. K. n. ö. Landrecht zu bestimmen geruht, der Verein mag als Kläger oder Beklagter erscheinen **).

§. 16. L o c a l e.

Die K. K. priv. wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt befindet sich in der Stadt, obere Bäckerstraße Nr. 752.

*) A. h. Entschl. vom 20. Mai 1828.

***) Verbesserte Statuten, bestätigt durch a. h. Entschl. v. 15. Juli 1828.

Brandschaden - Versicherungs - Anstalten als gewinnbringende Unternehmungen.

Die Versicherung des Eigenthumes gegen die Gefahren der Zerstörung durch Feuer ist ohne Zweifel eine der wohlthätigsten Einrichtungen, welche die Fortschritte der bürgerlichen Gesellschaft in neuern Zeiten bezeichnen, und war für die Länder der österreichischen Monarchie ein lange und tief gefühltes Bedürfniß.

Diese Versicherung wird entweder durch Vereine geleistet, welche meistens freiwillig sich bilden, um alljährlich auf alle Mitglieder diejenigen Brandschäden umzulegen, welche sich bei einzelnen ergeben haben (wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalten), oder durch Gesellschaften, welche es auf eigene Gefahr übernehmen, gegen eine verhältnißmäßige, im Voraus festgesetzte Gebühr (Prämie) dem Versicherten den Schaden zu ersetzen, der durch Feuer an seinen Gebäuden und Mobilien entsteht. Das darauf verwendete Capital soll der Gesellschaft nebst den gewöhnlichen Zinsen auch noch einen Gewinn abwerfen.

Bei diesen Anstalten ist allein zu beklagen, daß der größte Theil des Gewinnes den Actionären, und nicht dem Allgemeinen, d. i. den zahlungspflichtigen Versicherten zufällt. Hier springt der Vorzug solcher Anstalten, die auf das Prinzip der Wechselseitigkeit gegründet sind, klar in die Augen; die Humanität, Billigkeit und Gerechtigkeit gegen Alle läßt sich nur auf solchem Wege vollkommen ausüben. Ueberdies ist aus dem bisherigen Schwanken in der Größe der Beitragsquote bei der wechselseitigen Versicherungsanstalt ersichtlich, daß die Unbequemlichkeit, die in der Unbestimmtheit und Wandelbarkeit der Jahresbeiträge bei dieser Versicherungsanstalt gefunden werden mag, in der Regel nicht sehr bedeutend sei *), was die Vorausberechnung des Hausbedarfes für das nächste Jahr wohl nicht viel erschweren kann.

*) Am bedeutendsten waren die diesfälligen Schwankungen bei der hiesigen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in den Jahren 1834 bis 1836, in welchen jedoch viele und bedeutende Feuersbrünste vorkamen.

Zum Theile vermeidet die Anstalt selbst größere Schwankungen dieser Art dadurch, daß sie, wenn der Beitrag in dem einen Jahre zu groß ausfiel, einen Theil desselben auf die folgenden Jahre überträgt, mittlerweile aber die volle Vergütung der Brandschäden durch den Vorschußfond oder andere Hilfsquellen deckt.

2. K. K. priv. erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft.

§. 1. Gründung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Die Gesellschaft übernimmt im In- und Auslande auf eigene Gefahr Versicherungen

a. gegen Feuerschäden an Gebäuden und beweglichem Vermögen in und um Gebäuden;

b. gegen Feuer- und andere Elementar-Schäden an Handlungsgütern während ihrer Verführung zu Lande;

c. gegen Feuer- und Wasserschäden an Handlungsgütern während ihrer Verführung auf Flüssen und Landseen;

d. gegen Hagelschäden an Feldfrüchten.

Es steht ihr frei, ihren Geschäftskreis mit Anwendung des §. 3 auf andere, durch die Geseze erlaubte Versicherungszweige auszu dehnen, und die Bedingungen dieser Versicherungen bekannt zu machen.

Sie besteht von nun an unter der Firma: k. k. priv. erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft, und ist hinsichtlich ihrer Theilnehmer dieselbe Gesellschaft, welche seit dem 18. October 1824 unter dem Namen: erste österreichische Brandversicherungs-Gesellschaft wirksam war, aber wegen erweiterten Geschäftskreises mit vermehrtem Fonde.

Der Fond der Gesellschaft besteht in 3 Millionen Gulden C. M. im Zwanzig-Gulden-Fuße. Die Gesellschaft darf diesen Fond nach Gutdünken vermehren, aber vor dem gänzlichen Ablaufe aller ihrer Verbindlichkeiten gegen die Versicherten, und vor Befriedigung aller aus denselben gegen sie erwachsenen rechtlichen Ansprüche weder ganz noch theilweise zurücknehmen. Der Gesellschafts-Fond ist auf 2000 Actien, jede zu 1500 Gulden, vollständig zusammen gebracht, und zwar so, daß an dem Betrage jeder Actie 300 Gulden bar eingezahlt, die übrigen 1200 Gulden aber durch eine von

dem Actionär zu Gunsten der Gesellschaft ausgestellte Schuldverschreibung gesichert sind.

Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 30 Jahre festgesetzt. Die nach dem 24. Jahre abzuhaltende ordentliche General-Versammlung entscheidet nach Stimmenmehrheit, ob die a. h. Bewilligung für ihre weitere Fortdauer nach diesem Zeitraume nachgesucht werden soll. Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch früher erfolgen, wenn sie in einer ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung mit drei Viertheilen aller in derselben vertretenen Stimmen beschloffen wird. Sie muß erfolgen, wenn die Hälfte des gesellschaftlichen Fonds durch Verluste erschöpft ist. Diese Auflösung ist nicht früher als vollendet zu betrachten, bis alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen ihre Versicherten abgelassen, und alle daraus entstandenen rechtlichen Ansprüche an dieselbe befriediget sind. Erst nach diesem Zeitpuncte wird das der Gesellschaft verbleibende Vermögen unter die Actionäre vertheilt.

S. 2. Versicherungen überhaupt.

Jeder Versicherungsvertrag wird durch beiderseits freies Uebereinkommen zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten zu Stande gebracht.

Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen die Gesellschaft ihre Versicherungen leistet, sind in den folgenden Paragraphen für jeden Versicherungsweig ausgesprochen. Ob, zu welchem Preise, und unter welchen besondern Bedingungen aber die Gesellschaft eine von ihr verlangte bestimmte Versicherung übernehmen, oder eine früher übernommene nach ihrem Ablaufe fortsetzen wolle, bleibt in allen Fällen ihrem Ermessen überlassen. Auch der Versicherte ist zur Fortsetzung seiner Versicherung nach deren Ablauf nicht verbunden, selbst wenn er während ihrer Dauer eine Entschädigung von der Gesellschaft bezogen hätte.

Die wirklich erfolgte Übernahme einer Versicherung von Seite der Gesellschaft wird durch eine von der Direction ausgestellte schriftliche Urkunde (Versicherungsschein oder Versicherungs-Polizze) bestätigt. So lange die Direction eine solche Polizze nicht ausgestellt hat, ist die Versicherung nicht als übernommen zu betrachten. Eine in Verlust gerathene Versicherungs-Polizze kann durch ein Duplikat ersetzt werden, welches dem Versicherten gegen Ersatz der Kosten des Stämpels und der Briefauslagen behändigt wird.

Die Gesellschaft hat sich hinsichtlich der Person des Versicherten, des Anfanges und Endes der Versicherung, des versicherten Gegenstandes und Werthes nur zu demjenigen verbunden, was der ausdrückliche Inhalt der Polizze besagt. Vorgeschützte mündliche, mit dem Inhalte der Polizze nicht übereinstimmende Verabredungen sind wirkungslos.

Die Annahme der Polizze und Zahlung der Prämie von Seite des Versicherten dient zum Beweise, daß er mit ihrem Inhalte sich einverstanden erklärt habe. Später gemachte Bemängelungen können mit beiderseitiger Einwilligung nur eine für die Zukunft gültige Abänderung der Polizze zur Folge haben.

Eine von der Gesellschaft ausgestellte, und dem Versicherten noch nicht, oder bereits eingehändigte Polizze ist so lange wirkungslos gegen die Gesellschaft, als die Prämie von dem Versicherten nicht bezahlt, oder durch baren Erlag sicher gestellt ist.

Vor entschiedener Richtigkeit des dem Versicherten von der Gesellschaft gebührenden Ersatzes, und vor Ausgang der ihr bei jedem Versicherungszweige gelassenen Zahlungsfrist darf der Versicherte bei Verlust aller seiner Rechte weder gerichtlich noch außergerichtlich eine Sicherstellung auf das gesellschaftliche Vermögen suchen.

Jedes Recht des Versicherten auf Entschädigung erlischt, wenn es ein Jahr nach dem Unglücksfalle, gegen welchen die Versicherung geleistet wurde, nicht in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form geltend gemacht ist.

§. 3. Ausschuß, Direction und Agenten.

Der Besitz von 3 oder mehr Actien gibt das Stimmrecht bei der Gesellschaft, welches nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Actionäre (General-Versammlung) ausgeübt wird. Die Verhandlungen der General-Versammlung werden von einem Präsidenten geleitet, welchem in allen Fällen, bei denen sich eine Stimmengleichheit ergibt, eine entscheidende Stimme eingeräumt ist.

In der Zwischenzeit von einer ordentlichen General-Versammlung zur andern wird die Actien-Gesellschaft durch einen Ausschuß repräsentirt. Der Ausschuß besteht aus 12 Mitgliedern, welche von der General-Versammlung aus den wahlfähigen Actionären ernannt werden, und aus dem Präsidenten der General-Ver-

sammlung, welcher auch im Ausschusse den Vorsitz führt. In den Ausschuss wählbar sind alle jene stimmfähigen, in Wien wohnhaften Actionäre, welche nicht bereits in irgend einer Eigenschaft bei der Gesellschaft in Function stehen, und seit vollen zwei Jahren aufgehört haben, Mitglieder des Ausschusses gewesen zu sein.

Die Besorgung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft ist einer Direction übertragen, welche aus 3 Directoren, nämlich einem ersten Director und zwei Directoren, dann aus vier Mitgliedern des Ausschusses (unter dem Namen Censoren) gebildet wird. Die Directoren werden von der General-Versammlung aus den in Wien wohnhaften stimmfähigen Actionären, die Censoren aber vom Ausschusse aus seiner Mitte gewählt.

Die Firma der Gesellschaft wird in allen Geschäften, bei welchen unten nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt ist, je von zwei Directoren unterzeichnet. In der Correspondenz kann die Unterschrift eines Directors im Verhinderungsfalle durch jene des Secretärs ersetzt werden. Die Actien der Gesellschaft werden von zwei Directoren und zwei Censoren, die Versicherungspolizzen aber von einem Director und einem Censor gefertigt, letztere aber vor der Hinausgabe noch von dem Secretär vidimirt.

Die Hauptcasse wird unter der dreifachen Sperre eines Directors, eines Censors oder des gesellschaftlichen Kassiers gehalten.

Um dem Publikum die Theilnahme an der Anstalt zu erleichtern, werden im In- und Auslande Agenten für die Gesellschaft aufgestellt, und ihre Namen und Wohnplätze öffentlich bekannt gemacht. Die Pflichten und Rechte dieser Agenten in Beziehung auf die Gesellschaft werden durch eine allgemeine Instruction regulirt, welche ihnen bei ihrer Ernennung in zwei gleichlautenden Exemplaren übergeben, aber auch öffentlich zur Kenntniß des Publikums bekannt gemacht wird. Eines derselben haben sie zum Beweise, daß sie sich darnach zu benehmen förmlich angeloben, mit ihrer Unterschrift versehen an die Direction zurückzustellen.

Das Recht der unbedingten Annahme einer Versicherung und der Bestimmung der Versicherungsprämie steht im Allgemeinen der Direction ausschließlich zu. Wird es ausnahmsweise für alle oder einige Versicherungszweige an einen Agenten übertragen, so erhält er darüber zu seiner Beglaubigung eine besondere Vollmacht.

Dem Agenten ist es ausdrücklich untersagt, vor gänzlicher Berichtigung der Prämie, Stempelgebühr und anderer Unkosten

eine Versicherungspolizze auszuliefern. Er ist angewiesen, den Tag und die Stunde, an welchen diese Berichtigung erfolgt ist, auf der Polizze anzumerken, und diese Anmerkung nicht nur selbst zu unterzeichnen, sondern, so oft es thunlich ist, auch von der versicherten Partei unterzeichnen zu lassen.

§. 4. Entscheidung der Streitigkeiten.

Jeder Entschädigungsanspruch eines Versicherten an die Gesellschaft wird in der Regel durch ein gütliches Uebereinkommen zwischen beiden Theilen abgemacht. Entsteht aber dennoch ein Streit zwischen der Gesellschaft und einem ihrer Versicherten, es sei über die Giltigkeit der Versicherung, oder über den Werth des versicherten Gegenstandes vor dem Unglücksfalle, gegen welchen die Versicherung genommen wurde, oder über den durch diesen Unglücksfall daraus entstandenen Schaden, oder endlich über den Betrag der dem Versicherten gebührenden Entschädigung, so muß derselbe vor Ablauf eines Jahres vor ein Schiedsgericht gebracht werden. Das Schiedsgericht hat jederzeit seinen Sitz in der Hauptstadt Wien.

Es besteht aus drei unbefangenen Männern; einen der das Schiedsgericht bildenden Richter ernennt der Versicherte, den andern die Gesellschaft, und beide so ernannte wählen den dritten. Über die Ernennung dieser drei Schiedsrichter und über die geschehene Annahme des Schiedsrichter-Amtes ist eine Urkunde auszufertigen, und es ist keinem der beiden Streittheile ohne Einwilligung des andern, von der geschehenen Ernennung der Schiedsrichter abzugehen gestattet. Aber eben so wenig sind die ernannten zwei Schiedsrichter befugt, die erfolgte Wahl des dritten Schiedsrichters ohne Einverständnis beider Streittheile abzuändern. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung tritt in der ersteren, wie in der letzteren Beziehung nur dann ein, wenn durch den Tod eines Schiedsrichters die Wahl eines andern nothwendig wird. Wenn über die Unbefangenheit eines Schiedsrichters Bedenken entstehen, oder sonst rücksichtlich der Bestellung der Schiedsrichter sich Irrungen ergeben sollten, so hat das k. k. n. ö. Landrecht über das dießfalls von einem oder andern Theile gemachte Anbringen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze mit Vorbehalt des binnen einer peremptorischen Frist von 14 Tagen an das Obergericht anzubringenden Recurses von Amtswegen zu entscheiden.

Das Recht, einen Schiedsrichter zu ernennen, geht verloren, und zwar:

a. für die Gesellschaft, wenn sie nicht spätestens 14 Tage nach Empfang der von dem Versicherten an sie in Wien gestellten Aufforderung, ihren Schiedsrichter zu wählen und bekannt zu geben;

b. für den Versicherten aber, wenn er nicht binnen 3 Monaten nach der von der Gesellschaft an ihn gelangten Aufforderung davon Gebrauch gemacht hat.

In diesem Falle ist der Gegentheil berechtigt, bei dem k. k. n. b. Landrechte um die Ernennung von Amtswegen einzukommen. Können die von den Parteien ernannten 2 Schiedsrichter sich in der Wahl eines dritten nicht vereinigen, so haben sie ebenfalls die vorgenannte hohe Gerichtsstelle um dessen Ernennung anzugehen.

Dem Ausspruche dieses Schiedsgerichtes mit unbedingter Verzichtleistung auf jeden weiteren Rechtszug, Recurs, Appellation und Revision, haben sich beide Theile unmittelbar durch den Abschluß des Versicherungsvertrages unterworfen, ohne daß darüber von ihrer Seite noch eine andere Erklärung nothwendig wäre. Von dieser unbedingten Verzichtleistung auf alle weitere Beschwerdeführung macht lediglich der Fall eines offenbaren Betruges eine Ausnahme.

Das Schiedsgericht ist aller gerichtlichen Formalitäten überhoben, wenn der Versicherte nicht ausdrücklich deren Beobachtung verlangt. Es ist verpflichtet, nach den Statuten, und wenn diese über den streitigen Punct keine besondere Verfügung enthalten, nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu sprechen. Es ist berechtigt, alle zur Aufklärung der Streitsache nöthigen Erhebungen selbst vorzunehmen, oder deren Vornahme anzuordnen, und sich von den Parteien alle Documente und Beweismittel vorlegen zu lassen, deren Verschaffung möglich ist.

Die Execution des schiedsgerichtlichen Urtheilspruches ist im Nothfalle bei der ordentlichen Gerichtsbehörde der sachfälligen Partei zu erwirken.

§. 5. Allerhöchste landesfürstliche Befugniß und Concessionen.

a. Zur ordentlichen Gerichtsbehörde der Gesellschaft, sie mag als Kläger oder Beklagter erscheinen, haben Se. Majestät das k. k. n. b. Landrecht in Wien zu bestimmen, und

b. zu bewilligen allergnädigst geruht, daß ein Mitglied der k. k. n. ö. Landesregierung, dessen Benennung Sr. Excellenz, dem Präsidenten dieser Stelle überlassen ist, als landesfürstlicher Commissär den Sitzungen der Gesellschaft und der Direction beizuwohnen habe, um auf strenge Beobachtung der Statuten, des Reglements und der sonstigen a. h. Vorschriften zu wachen, ohne sich jedoch im Mindesten in die eigentliche Geschäftsgebarung einzulassen.

c. Se. Majestät geruhten weiters, in Rücksicht auf die angesuchte Steuerbefreiung des Gesellschaftsfondes allergnädigst zu erklären, daß diejenigen Beträge, welche die Gesellschaft als Dividende an die Actionäre auszahlt, nur von den Actionären zu versteuern seien, auch

d. huldreichst zu bewilligen, daß in den gesellschaftlichen Geschäften aus dem Verhältniß der Gesellschaft gegen die Versicherten, und dieser gegen jene der Wechsel-Stämpel, d. i. ein Stämpel von 6 kr. bei Beträgen bis 100 fl., und von 15 kr. bei den höheren Beträgen *), jedoch unter folgenden Bedingungen angewendet werde: 1. daß diese auf einem Wechsel-Stämpel ausgefertigten Urkunden weder außergerichtlich, noch vor einem andern, als vor dem für die Gesellschaft (a) als Gerichtsbehörde bestimmten k. k. n. ö. Landrechte gelten; 2. daß selbe bei Vermeidung der patentmäßigen Strafe mit der Überschrift: „In Feuer- und Elementarschaden-Versicherungsgeschäften,“ versehen werden; 3. daß die in die Hände der Gesellschaft niederzulegenden Schätzungs- und Schadenerhebungs-Urkunden dem Versicherten selbst dann, wenn er von der weiteren Versicherung abstehe würde, nicht mehr zu erfolgen, sondern in seiner Gegenwart zu kassiren seien; 4. daß eben so wenig, und zwar unter sonstiger Verwirkung von Stämpelstrafe, eine Abschrift davon erteilt; 5. überhaupt kein anderer Gebrauch von dieser Dokumenten gemacht werden dürfe. Endlich

e. haben Se. Majestät die gänzliche Stämpelbefreiung für Quittungen über die aus dem Versicherungsfonde erhaltenen Schadensvergütungen allergnädigst gestattet.

*) Gegenwärtig unterliegen Wechsel über 1000—2000 fl. dem Stämpel von 30 kr., und über 2000 fl. C. M. B. B. dem Stämpel von 1 fl. für das Stück. (Patent vom 27. Jänner 1840.)

§. 6. A. Von der Versicherung gegen Feuerschäden an unbeweglichem, und nicht in Transportirung begriffenem beweglichen Vermögen. Gegenstände der Versicherung und zur Versicherung berechnigte Personen.

Gegenstände dieser Versicherung ist alles durch Feuer zerstörbare unbewegliche, und nicht in Transportirung begriffene bewegliche Vermögen. Insbesondere werden versichert: Kirchen, Wohn-, Gewerbs-, Fabriks- und Wirthschaftgebäude, Waldungen, Holzhöfe, Zimmerplätze, Schiffswerften, Maschinen, Mühlenwerke, Fabriks- und Gewerbs-Requisiten, Ruzvieh, häusliche Fahrnisse und Vorräthe jeder Art zum Gewerbe, Handel oder zur Wirthschaft.

Erzeugnisse der höhern Kunst, Seltenheiten und sehr kostbare Gegenstände überhaupt werden in der Regel nicht in Versicherung genommen. Sollen dergleichen Gegenstände ausnahmsweise unter der Versicherung begriffen sein, so müssen sie in der Versicherungspolizze Stück für Stück benannt, beschrieben und bewerthet werden. In keinem Falle können solche Gegenstände allein in Versicherung genommen werden.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind: bares Geld, Staats- und Privat-Schuldverschreibungen, Wechsel und alle Documente überhaupt.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle durch gewöhnliches Feuer und durch den Blitz entstehende Schäden, mit Ausnahme jener, welche durch Kriege, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, Erdbeben und Vulkane veranlaßt werden, oder in einer sträflichen Handlung des Versicherten selbst ihren Grund haben.

Wer immer bei dem Abbrennen eines Gegenstandes einen wirklichen und unvermeidlichen Verlust an seinem Vermögen erleiden würde, kann sich gegen diesen Verlust versichern lassen; doch muß er schon bei der Versicherung angeben, auf welche Weise er bei dem Brande benachtheiligt wäre, und nach dem Brande darthun, daß dasselbe Interesse im Augenblicke des Feuerausbruches noch Statt gefunden habe. Hiernach können der Eigenthümer, der Pächter, der verantwortliche Commissionär und der Pfandgläubiger die Versicherung für ihr Interesse an einem Gegenstande nehmen.

Die Versicherung erstreckt sich nur auf das von dem Versicherten angegebene Interesse. Wer als Eigenthümer in Versicherung steht, hat nur den Ersatz versicherter, ihm eigenthümlich zugehö-

riger Gegenstände anzusprechen. Dem Pächter werden nur diejenigen Schäden an versicherten Gegenständen vergütet, welche ihm nach dem Pacht-Contracte zur Last fallen. Dem Commissionär sind nur jene versicherten Gegenstände zu ersetzen, für welche er nach den bestehenden Gesetzen oder nach besonders eingegangenen Verpflichtungen zu haften hat. Endlich gilt die Versicherung des Pfandgläubigers nur für denjenigen Theil seiner Forderung, welcher durch den Werth des Pfandstückes vor dem Brande wirklich bedeckt war.

Stehen dem Versicherten wegen eines erlittenen Feuerschadens Rechte auf Entschädigung gegen dritte Personen zu, so tritt die Gesellschaft für den Betrag der von ihr geleisteten Entschädigung in diese Rechte ein, ohne dazu eines andern Rechtsritels, als die von dem Entschädigten ausgestellte, zugleich die Abtretung seiner diesfälligen Rechte enthaltende Quittung zu bedürfen. Insbesondere hat der Pfandgläubiger denjenigen Betrag seiner Forderung an die Gesellschaft abzutreten, für welchen er durch die empfangene Entschädigung befriediget ist.

Wenn jemand aus irgend etwas andern, als dem eigenen materiellen Interesse die Prämie für die Versicherung des Eigenthumes einer dritten Person bezahlt, so ist der wahre Eigenthümer als versichert anzusehen, und hat nach einem Unglücksfalle die Entschädigung anzusprechen.

Die Versicherung geht von dem ursprünglich Versicherten auf seine Erben, nicht aber ohne ausdrückliche Einwilligung der Gesellschaft an andere Personen über. Eben so ist die Einwilligung der Gesellschaft in den Fortbestand der Versicherung nöthig, wenn ein beim Abschlusse des Versicherungsvertrages von dem Eigenthümer selbst verwalteter Gegenstand in die Verwaltung eines Pächtes übergeht. In beiden Fällen hat der Versicherte binnen 30 Tagen die Anzeige an die Gesellschaft zu machen, widrigenfalls seine Rechte an sie verloren gehen. Williget die Gesellschaft in diesen Fällen in den Fortbestand der Versicherung nicht ein, so vergütet sie den der noch nicht abgelaufenen Zeit entsprechenden Theil der Prämie zurück. Vorerwähnter Termin von 30 Tagen beginnt mit dem Tage, als eine der bezeichneten Veränderungen Statt findet, und endet mit Ablauf des 30. Tages von dieser Veränderung an, so daß bei unterlassener Anzeige mit dem Anfange des 31. Tages die Rechte des Versicherten verloren gehen. Ist binnen diesem vorgeschriebenen Termine die Anzeige der Veränderung erfolgt, und willigt die

Gesellschaft in den Fortbestand der Versicherung nicht ein, so hört die Versicherung von dem Tage der Zustellung der Verweigerungs-Erklärung an den Versicherten, oder wenn diese Zustellung an dem der Gesellschaft bekannten Wohnorte des Versicherten nicht veranlaßt werden könnte, und die Gesellschaft genöthiget wäre, ihre Entscheidung durch die Wiener- und die in dem der Gesellschaft bekannten Wohnorte des Versicherten zunächst erscheinende Zeitung zu veröffentlichen, von dem Tage der Einrückung in diese Zeitungen auf.

Die Gesellschaft ersetzt: a. den Schaden selbst, der an dem versicherten Gegenstande, sowohl durch die Verheerungen der Flamme, als durch das Niederreißen und andere zur Hemmung des Feuers nothwendige Vorkehrungen geschieht, nach den Grundsätzen des §. 8; b. alle erweislichen Unkosten, welche zum Löschen des Feuers und zur Rettung versicherter Gegenstände angewendet werden mußten. Diese Unkosten werden dem Versicherten weder an der ihm gebührenden Entschädigung abgerechnet, noch an der übrig bleibenden Versicherungssumme abgeschrieben.

Die Gesellschaft gibt auch, jedoch immer nach eigenem Ermessen Belohnungen an Personen, welche sich durch ungewöhnliche und gefährvolle Anstrengung bei Rettung versicherter Gegenstände auszeichneten *).

Ein Gegenstand kann in allen, oder nur in einem oder einigen seiner Theile; eben so kann sowohl das Ganze, als der Theil in allen oder nur in gewissen, der Zerstörung durch Feuer vorzugsweise ausgesetzten Bestandtheilen unter die Versicherung gestellt werden. Hierdurch entstehen verschiedene Arten der Erklärung zur Versicherung; z. B. bei Gebäuden auf den ganzen Bauwerth, d. h. auf den ganzen Werth des Gebäudes, als solchen, ohne den Werth des Grundes, worauf es steht, oder einer ihm zu statten kommenden günstigen Lage, oder auf demselben haftender nutzbarer Rechte u. s. w., oder auf den Werth aller durch Feuer zerstörbaren Bestandtheile mit Inbegriff oder Ausschluß der möglichen Mauerbeschädigung, auf den Werth aller verbrennbaren Bestandtheile, auf den Werth des Daches allein, und andere Arten mehr. Auch an einem

*) Derlei besondere Belohnungen erhalten jedoch nur gerichtlich namhaft gemachte Individuen, welche durch besondere Anstrengung zur gänglichen oder theilweisen Rettung eines bei ihr versicherten Gegenstandes wesentlich beigetragen haben. (Gedruckte Anzeige für den Agenten.)

beweglichen Gegenstände kann der Werth irgend eines dazu verwendeten Materiales oder irgend einer daran angebrachten Arbeit von der Versicherung ausgeschlossen werden. Ueberhaupt steht es dem Versicherungswerber frei, den Gegenstand der Versicherung nach Gutdünken zu beschränken; nur muß er die von ihm beabsichtigte Beschränkung vollkommen deutlich angeben, widrigenfalls die Versicherung in dem weitesten Sinne genommen wird, den seine Angabe zuläßt.

Soll ein Gebäude, Theil eines Gebäudes, oder ein beweglicher Gegenstand nicht in allen seinen Bestandtheilen versichert werden, so sind die Gewerksleute zu benennen, deren Material und Arbeit unter der Versicherung begriffen oder nicht begriffen sein soll. Wird nicht das ganze Mauerwerk, sondern nur die mögliche Beschädigung desselben zum Gegenstande der Versicherung gemacht, so ist dafür ein besonderer Werth anzugeben.

§. 7. Werthbestimmung der zu versichernden Gegenstände.

Der Werth, für welchen ein Gegenstand versichert werden soll, wird von dem Versicherungswerber selbst angegeben (einbekannt), kann aber auch einverständlich mit der Direction festgesetzt werden. Werthangaben, welche aus einer ohne Dazwischenkunft der Gesellschaft gemachten Schätzung genommen sind, werden der eigenen Angabe gleich geachtet.

Die Gesellschaft leistet die Versicherung gegen eine von dem Versicherten an sie zu entrichtende Versicherungsgebühr (Prämie), welche von dem angegebenen Werthe des zu versichernden Gegenstandes auf die Dauer der Versicherung nach dem für diesen Gegenstand von der Direction bemessenen Prämienfatz berechnet wird. Aus dem Umstande, daß die Gesellschaft den von dem Versicherten angegebenen Werth zur Grundlage der Versicherung gemacht, und die Prämie darnach bemessen hat, ist nicht zu schließen, daß sie denselben als den wirklichen Werth des versicherten Gegenstandes vor dem Brände anerkannt habe.

Die Gesellschaft ersetzt den Schaden, der sich an einem versicherten Gegenstande ereignet, in demselben Verhältnisse, in welchem sie die Prämie von dem wirklichen Werthe dieses Gegenstandes empfangen hat. Aus diesem Grundsatz ergeben sich sowohl die unten weiter ausgeführten Regeln, welche der Versicherungswerber bei

der Angabe des Werthes seiner Gegenstände zu befolgen hat, um sich durch die Versicherung das Recht auf eine seinen Absichten angemessene Entschädigung zu erwerben, als auch die in dem §. 8 ausgesprochenen besondern Grundsätze, welche bei der Liquidation der Schäden in Anwendung kommen.

Bei der Entschädigung wird nur derjenige Werth in Betrachtung gezogen, welchen der versicherte Gegenstand in seinem mehr oder weniger abgenützten Zustande gerade vor dem Brande hatte. Diesem am nächsten steht in der Regel derjenige Werth, welchen der Versicherungsgegenstand zur Zeit der Versicherung wirklich hat, und muß deshalb vorzugsweise der Versicherung zum Grunde gelegt werden. Doch kann auch schon der Werth künftiger Verbesserungen daran, oder auch der Werth von Gegenständen, welche gegenwärtig in dem Lokale, über welches sich die Versicherung erstreckt, noch nicht vorhanden sind, deren Vorhandensein in einem spätern Zeitpunkte aber vorausgesehen wird, unter Anführung der hierauf bezüglichen Umstände in Versicherung gegeben werden.

Wer also nach einem Unglücksfalle den vollen Ersatz seines Feuerschadens erhalten will, muß den vollen Werth seines Gegenstandes zur Zeit der Versicherung möglichst genau angeben. Wer sich aber, um an der Prämie zu ersparen, mit einer geringern Entschädigung begnügen will, kann dieß erreichen, wenn er entweder einen geringern Werth angibt, oder bei Angabe des vollen Werthes sich dahin erklärt, daß er von demselben nur einen bestimmt ausgesprochenen Theil unter die Versicherung stelle.

Die Angabe eines den wirklichen übersteigenden Werthes gibt doch nur Anspruch auf den Ersatz des von dem Versicherten an dem versicherten Gegenstände wirklich erlittenen Schadens, vorausgesetzt, daß die Überschätzung durch irrige Ansicht geschehen sei. Kann aber erwiesen werden, daß der Versicherte bei der zu hohen Angabe die Absicht hatte, nach einem Brande eine seinen wirklichen Verlust übersteigende Entschädigung zu erreichen, so erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft gegen ihn.

Die Gesellschaft kann den von dem Versicherungswerber angegebenen Werth seines Gegenstandes ganz oder nur zum Theile in Versicherung nehmen. Wenn sie im letztern Falle dem Versicherten die Befugniß einräumt, den von ihr nicht in Versicherung genommenen Theil des Werthes seines Gegenstandes anderweitig versichern zu lassen, so muß dieß in der Versicherungspolizze ausdrücklich angemerkt sein.

Ein Gegenstand, welcher bei der Gesellschaft für irgend einen Werth versichert werden will, darf ohne ihre Verständigung nicht schon für irgend einen Werth bei irgend einer andern Anstalt gegen Feuerschaden versichert sein. Ein Gegenstand, welcher bei der Gesellschaft für irgend einen Werth bereits versichert ist, darf ohne ihre Einwilligung nicht noch bei irgend einer andern Anstalt für irgend einen Werth gegen die gleiche Gefahr versichert werden.

Ein Gegenstand, der jetzt noch bei einer andern Anstalt versichert ist, kann sogleich bei der Gesellschaft versichert werden, wenn der Versicherungsnehmer diesen Umstand angibt, und die Erklärung beifügt, daß er nach einem Unglücksfalle auf eine Entschädigung von jener andern Anstalt Verzicht leiste, und sich nur an die Gesellschaft halten wolle.

Die Übertretung dieser beiden Vorschriften entbindet die Gesellschaft von ihren gegen die Versicherten eingegangenen Verpflichtungen.

§. 8. Grundsätze bei Bestimmung der zu leistenden Entschädigung.

Die von der Gesellschaft nach einem Unglücksfalle an den Versicherten zu leistende Entschädigung wird in Beziehung auf den von ihr versicherten Werth durch folgende besondere Grundsätze bestimmt:

a. Wenn die Gesellschaft den von dem Versicherten für seinen Gegenstand angegebenen Werth ganz in Versicherung genommen hat, so vergütet sie jede Beschädigung daran im Verhältnisse des versicherten zum wirklichen Werthe; sie vergütet also den vollen Schaden, wenn der angegebene den wirklichen Werth erreicht oder übersteigt *); oder nur den verhältnismäßigen Theil des Schadens, wenn der zur Versicherung angegebene hinter dem wirklichen Werthe des Gegenstandes zurück bleibt. In diesem letztern Falle wird nämlich der Versicherte angesehen, als habe er den verschwiegenen Theil des Werthes seines Gegenstandes selbst in Versicherung genommen, und wolle den Schaden verhältnismäßig mittragen **).

*) Wenn also z. B. auch jemand einen Gegenstand, welcher 2000 fl. werth ist, für 2500 fl. versichert, so kann er im schlimmsten Fall, wenn nämlich der Schaden total war, doch höchstens nur 2000 fl. Ersatz erhalten. (Allg. Instruction für sämtliche Agenten vom 1. März 1839. S. 4.)

**) So kann, wenn jemand z. B. an einem Hause, welches seinem Alter und Baustande nach 12000 fl. werth, aber nur für 6000 fl. versichert

b. Wenn die Gesellschaft nur einen Theil des von dem Versicherten angegebenen Werthes seines Gegenstandes versichert hat, es sei, weil der Versicherte nur diesen Theil des Werthes in Versicherung geben, oder weil die Gesellschaft nur diesen Theil in Versicherung nehmen wollte, so vergütet sie auch nur einen gleich großen Theil desjenigen Schadens, der ihr nach a. zur Last gefallen wäre, wenn sie den ganzen von dem Versicherten angegebenen Werth in Versicherung genommen hätte.

c. Ist endlich ein Gegenstand bei mehreren Anstalten zusammen genommen für einen seinen wirklichen Werth übersteigenden Betrag versichert, so vergütet die Gesellschaft einen daran sich ergebenden Schaden im Verhältnisse des von ihr in Versicherung genommenen Betrages zur Summe aller bei sämtlichen Anstalten versicherten Beträge *).

Der Brandschaden besteht in dem Unterschiede der Werthe des versicherten Gegenstandes gerade vor und gleich nach dem Brande.

ist, einen Schaden von 800 fl. erleidet, derselbe von der Gesellschaft auch nur 400 fl. vergütet erhalten. (Ebenda.)

*) Zum Beispiele:

Ein Haus im wirklichen Werthe von 10,000 fl. C. M. wäre versichert gewesen bei der Versicherungs-Gesellschaft A. für 5000 fl. C. M.

„ „ „ „ B. „ 4000 „ „ „

bei der k. k. pr. ersten östr. Versicherungs-Gesellschaft „ 3000 „ „ „

Zusammen für 12,000 fl. C. M.

und hätte durch einen Brand einen Schaden von 5000 fl. C. M. erlitten, so hätte

die Versicherungs-Gesellschaft A. zu zahlen $\frac{5}{12}$ 2083 fl. 20 Kr. C. M.

„ „ „ „ B. „ „ $\frac{4}{12}$ 1666 „ 40 „ „ „

„ k. k. pr. erste östr. Versicherungs-Gesellschaft $\frac{3}{12}$ 1250 „ — „ „ „

Zusammen 5000 fl. — Kr. C. M.

Wäre das Haus jedoch ganz verbrannt, so würden jene Gesellschaften doch nicht die ganze versicherte Summe pr. 12000 fl. C. M., sondern nach obigem Verhältnisse A. nur . 4166 fl. 40 Kr. C. M.

B. „ . . . 3333 „ 20 „ „ „

die k. k. pr. erste österr. Versicherungs-Gesellschaft nur

2500 „ — „ „ „

den wirklichen Schaden mit 10,000 fl. C. M.

bezahlen.

In der Berechnung des Schadens kann kein Gegenstand, Theil oder Bestandtheil eines Gegenstandes zu einem höhern Werthe angeschlagen werden, als er in der Berechnung des Werthes dieses Gegenstandes vor dem Brande angeschlagen wurde. Gegenstände, Theile oder Bestandtheile von Gegenständen, welche in der Werthsberechnung nicht erscheinen, dürfen auch nicht in die Schadensrechnung aufgenommen werden.

§. 9. Dauer der Versicherung und Prämie.

Die Versicherungen können auf jede beliebige, einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreitende Dauer abgeschlossen, sie können bei ihrem jedesmaligen Ablaufe über gegenseitiges Einverständnis zu gleichen oder veränderten Bedingungen erneuert werden.

Bei Versicherungen auf ein Jahr und darüber drückt der Prämienfuß aus, wie viel vom Hundert des versicherten Werthes für jedes einzelne Jahr, bei Versicherungen auf kürzere Zeit aber, wie viel für diese kürzere Zeit selbst zu entrichten sei.

Den Prämienfuß bestimmt die Direction nach den Gefahren, von welchen sie den versicherten Gegenstand bedroht glaubt. Der Versicherungsverwerber kann sich dieser Bestimmung im Voraus unterwerfen, um früher zur Versicherung zu gelangen, oder sich die Erklärung seines Entschlusses nach ihm bekannt gewordener Prämienbestimmung vorbehalten.

Eine andere, den Bestimmungen a. und b. entsprechende Berechnung jedoch findet Statt, wenn das Haus nicht im ganzen wirklichen Werthe pr. 10,000 fl., sondern nur bei der Gesellschaft

B. mit	4000 fl. C. M.
und bei der k. k. pr. ersten österr. Versicherungs-Gesellschaft mit	3000 „ „ „
versichert war, weil dann der Eigenthümer als Selbstversicherer für die Summe von	3000 „ „ „
zur Completirung des wirklichen Werthes von	10,000 fl. C. M.
angesehen wird, indem in diesem Falle bei einem Schaden von	5000 fl. C. M.
die Gesellschaft B.	$\frac{4}{10}$ 2000 fl. C. M.
die k. k. pr. erste österr. Versicherungs-Gesellschaft	$\frac{3}{10}$ 1500 „ „ „
der Eigenthümer selbst auch	$\frac{3}{10}$ 1500 „ „ „
	5000 fl. C. M.

zu tragen hätte.

Die Gefahren entspringen bei Gebäuden aus ihrer Baubeschaffenheit, den Gewerben, welche darin betrieben, den Vorräthen, welche darin aufbewahrt werden, und aus ihren Umgebungen; bei beweglichen Gegenständen aus ihrer eigenthümlichen Natur, und der Beschaffenheit des Locales, worin sie verwahrt werden. Sie werden niedriger oder höher angeschlagen, je nachdem bei einem Feuerausbruche ausgiebige und geregelte menschliche Hilfe, hinlängliche Feuerlösch-Requisiten und naher Wasservorrath mehr oder weniger zu Gebote stehen. Der Versicherungsnehmer ist daher verbunden, in seinem Antrage zur Versicherung über alle zur Beurtheilung der seinem Gegenstande drohenden Gefahren dienliche Umstände verlässliche Auskunft zu geben. Jede wissentliche Verschweigung oder absichtlich gemachte falsche Darstellung eines feuergefährlichen Umstandes, wornach die einem Gegenstande drohende Gefahr geringer erscheint, als sie wirklich ist, entbindet die Gesellschaft von ihrer gegen den Versicherten eingegangenen Verpflichtung.

Die Prämie muß beim Abschlusse des Versicherungsvertrages für die ganze in der Police ausgedrückte Zeit der Versicherung bar erlegt, oder durch baren Erlag sicher gestellt werden. Wer die Versicherung auf einmal für fünf Jahre nimmt, zahlt die Jahresprämie nur vierfach, und genießt also die Versicherung im fünften Jahre unentgeltlich *).

Der Anfang und das Ende jeder Versicherung werden in der Regel auf 12 Uhr Mittags gestellt. Wird ein Antrag zur Versicherung unmittelbar bei der Direction eingereicht, so kann im Einverständnisse mit dem Versicherungsnehmer der Anfang der Versicherung auf den nächsten oder einen später folgenden Mittag unbedingt festgesetzt werden. Wird aber der Versicherungsantrag bei einem Agenten eingebracht, so kann der Anfang frühestens auf den Mittag desjenigen Tages zugestanden werden, der auf jenen Tag folgt, an welchem der Brief des Agenten mit diesem Antrage auf der Post an die Gesellschaft abgegangen ist, unter dem Vorbehalte, daß die Direction diese Versicherung selbst zur Annahme geeignet finde.

*) Gebäude werden gewöhnlich ein- oder mehrjährig, längstens auf 5 Jahre versichert; eine mehrjährige Versicherung gewährt dem Versicherten den Vortheil eines Nachlasses an der Prämie, und zwar für 2 Jahre 5, 3 Jahre 10, 4 Jahre 15, 5 Jahre 20 Percent. (Gedruckte Anzeige für den Agenten.)

Die Versicherung beginnt in dem Augenblicke, welchen die Versicherungspolizze als ihren Anfang bezeichnet, wenn die Prämie in diesem Augenblicke erlegt, oder durch baren Erlag sicher gestellt ist *), widrigenfalls in dem spätern Zeitpunkte, in welchem dieser Erlag geschieht. Sie endiget jedenfalls und ohne alle Ausnahme in dem Augenblicke, welchen die Polizze als ihr Ende bezeichnet. Diese Vorschriften gelten auch für die Verlängerung ablaufender Versicherungen.

§. 10. Antrag zur Versicherung.

Jede Versicherung gründet sich auf einen von dem Versicherungswerber selbst oder von Jemanden statt seiner unterfertigten, bei der Direction oder einem Agenten überreichten Versicherungs-Antrag. Dieser muß:

a. ganz genau angeben, welcher Gegenstand, für welchen Werth, auf welche Zeit, zu wessen Gunsten versichert werden soll, und ob, für welchen Werth, und bei welcher Anstalt derselbe etwa schon versichert sei;

b. die Beschaffenheit und Lage des zu versichernden Gegenstandes oder seines Verwahrungsortes so genau beschreiben, daß er nach dieser Beschreibung jederzeit von jedem andern versicherten oder nicht versicherten unterschieden, und daß daraus die ihm drohende Feuergefährdung möglichst sicher beurtheilt werden kann;

c. der Hilfsmittel erwähnen, von welchen beim Ausbruche eines Feuers zur Unterdrückung desselben Gebrauch gemacht werden kann; endlich

d. die Absicht des Versicherungswerbers aussprechen, ob er vor wirklicher Versicherung erst den auf seinen Gegenstand fallenden Prämienfuß erfahren, oder, um alsobald in Versicherung zu kommen, sich demselben im Voraus unterwerfen wolle.

*) Sicher gestellt ist sie aber nur dann, wenn die Partei, welche bei Aufgabe der Versicherung die Größe der Prämie noch nicht kennt, bis zum Erhalt der Polizze einen, der muthmaßlichen Prämie mindestens gleichkommenden Betrag bei dem Agenten deponirt, welcher letztere diesen Betrag gleich auf dem der Direction einzusendenden Versicherungs-Antrage zu bemerken verbunden ist. (Allgemeine Instr. für sämmtliche Agenten vom 1. März 1839. §. 5.)

Bei Abfassung eines solchen Antrages sind insbesondere folgende wesentliche Regeln zu beobachten:

a. Der Werth des beweglichen und unbeweglichen Vermögens muß getrennt angegeben werden;

b. wenn nicht alle Theile oder Bestandtheile eines Gegenstandes der Versicherung unterzogen werden, so sind entweder die zu versichernden, oder die von der Versicherung ausgeschlossenen ausdrücklich zu benennen;

c. jedes unter seinem eigenen Dache stehende Gebäude ist besonders zu beschreiben und mit einem Werthe zu belegen;

d. in Gegenden, wo eine Nummerirung der Gebäude nicht Statt findet, sind die Namen der nächsten Nachbarn aufzuführen;

e. wenn Gebäude nicht auf wenigstens 60 Klafter frei stehen, so ist ihre Entfernung von den nächsten Gebäuden oder verbrennbaren Gegenständen anzugeben;

f. bei beweglichem Vermögen insbesondere ist zu unterscheiden:

1. ob dasselbe während der Dauer der Versicherung unverändert bleibe (Mobiliar zum Gebrauche), oder

2. in fortwährender Zu- und Abnahme begriffen sei (Handlungsvorräthe), oder endlich

3. von einem gewissen höchsten Stande an allmählig mehr und mehr abnehme (Verbrauchsvorräthe).

Im ersten Falle ist eine Specification der zu versichernden Gegenstände und ihres Werthes einzulegen; im zweiten müssen die Gattungen der Vorräthe genannt, und wo möglich für jede Gattung insbesondere ein Werth zur Versicherung angesetzt werden. Im letzten Falle endlich ist die Menge und der Werth des Vorrathes in seinem höchsten Stande einzubekennen, und, wenn es thunlich ist, die Stufenleiter seiner allmählichen Abnahme beizufügen *).

*) Um die Versicherungswerber an die nöthigsten Angaben zu erinnern, gibt die Gesellschaft Formularien und Blanquette zu Versicherungs-Anträgen hinaus. Letztere dürfen in den gewöhnlichsten Fällen nur mit den besonderen Verhältnissen des zu versichernden Gegenstandes ausgefüllt werden. Wenn jedoch dem Versicherungswerber irgend ein feuergefährlicher Umstand an seinem Gegenstande bekannt ist, von welchem in dem Blanquette nichts erwähnt wird, so ist er zu dessen gewissenhafter Angabe eben so verbunden, als wenn ihn dasselbe ausdrücklich daran erinnert hätte.

Der auf die Grundlage des eingereichten Antrages abgeschlossene Versicherungsvertrag wird ungiltig, wenn entweder ursprünglich schon ein die Feuergefährdung wesentlich vermehrender Umstand im Antrage gar nicht, oder unrichtig angegeben war, oder wenn erst nach abgeschlossnem Vertrage eine die Feuergefährdung erhöhende Veränderung an dem versicherten Gegenstande vorgenommen wird. Entdeckt also der Versicherte, daß er einen solchen Umstand gar nicht oder nicht richtig angegeben habe, oder beabsichtigt er, eine solche Veränderung an dem versicherten Gegenstande anzubringen, oder ergibt sich dieselbe auch ohne sein Zuthun an dem versicherten Gegenstande oder in dessen Umgebung, so hat er zur Bewahrung seiner Rechte die Anzeige davon an die Gesellschaft zu machen, und den wegen vermehrter Gefahr von ihm geforderten Prämiennachtrag zu zahlen. Die Unterlassung dieser Anzeige, oder die Weigerung, diesen Nachtrag zu zahlen, entbindet die Gesellschaft von ihrer Verpflichtung gegen ihn. Will aber in diesen Fällen die Gesellschaft nicht in den Fortbestand der Versicherung einwilligen, so kann sie den Vertrag mittelst Zurückzahlung desjenigen Theiles der Prämie, welcher auf die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit fällt, aufheben.

Bewegliches Vermögen ist nur in derjenigen Localität versichert, welche im Antrage zur Versicherung als dessen Verwahrungsort bezeichnet ist. Wird es also, nach abgeschlossener Versicherung, in ein anderes Locale übertragen, so hört es so lange auf, versichert zu sein, bis es wieder an den ersten Ort zurückgebracht ist, wenn die Gesellschaft nicht ausdrücklich entweder schon im Voraus eingewilliget hat, oder jetzt nachträglich einwilliget, daß die Versicherung auf den neuen Verwahrungsort übergehe *).

*) Zur Bezeichnung derjenigen Gebäude, welche entweder selbst versichert sind, oder versicherte Gegenstände enthalten, gibt die Gesellschaft eigene, mit dem kais. Adler gezierte und mit der Umschrift: „k. k. priv. erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft“ versehene Schildchen aus, wovon die kleineren 20 kr., mittlere 27 kr., die großen 1 fl. 12 kr. C. M. kosten. Kein Versicherter ist zu deren Ankauf verbunden, da jedoch die Gesellschaft Belohnungen für diejenigen Personen aussetzt, welche bei einer Feuerbrunst durch ungewöhnliche Anstrengung zur gänzlichen oder theilweisen Rettung eines versicherten Gegenstandes wesentlich beitragen (S. 6), so überzeugt sich jeder leicht von dem großen Nutzen dieser Schildchen und läßt sich die einmalige kleine Ausgabe dafür nicht reuen.

§. 11. Verbindlichkeiten des Versicherten beim Ausbruche und während des Brandes.

Beim Ausbruche und während eines Brandes hat der Versicherte zum Schutze und zur Rettung der versicherten Gegenstände alles dasjenige vorzukehren, was, wenn er unversichert wäre, sein eigenes Interesse ihm zu thun vorschreiben würde. Erweisliche Vernachlässigung dieser Pflicht entbindet die Gesellschaft von allen ihren Obliegenheiten gegen den Versicherten. Zweckmäßige Auslagen bei Erfüllung derselben werden ihm bis zum Werthe des dadurch Getreteten ersetzt.

Wenn versicherte Gegenstände bei einem Brande beschädigt oder zerstört worden sind, und der Versicherte den Ersatz des Schadens von der Gesellschaft ansprechen will, so hat er

a. so schnell als möglich, spätestens aber drei Tage nach dem Brande, an die Direction der Gesellschaft, oder an den ihm zunächst wohnenden Agenten eine vorläufige Anzeige zu machen, und dann

b. binnen 14 Tagen ein gerichtliches Zeugniß über den Thatbestand nachzutragen.

Die vorläufige Anzeige muß angeben, wo, wann und wie das Feuer ausgebrochen ist, und welchen Schaden beiläufig die versicherten Gegenstände dadurch erlitten haben. Hat der Brand versicherte Gebäude betroffen, so sind die beschädigten zu nennen, und das Maß ihrer Beschädigung ungefähr zu bemerken. Ist aber versichertes bewegliches Vermögen betroffen worden, so sind zwei Verzeichnisse entweder der vorläufigen Anzeige sogleich beizugeben, oder binnen 8 Tagen, vom Tage des Brandes gerechnet, nachzutragen, und zwar:

1. ein Verzeichniß aller im Augenblicke des Feuerausbruches in denjenigen Localitäten, worüber sich die Versicherung erstreckt, vorhanden gewesenen, unter den Schutz der Versicherung gestellten beweglichen Gegenstände, mit Beifügung ihres ihrem Zustande gerade vor dem Brande angemessenen Werthes.

Dieses Verzeichniß muß in weitester Ausdehnung alle jene Gegenstände begreifen, welche im Augenblicke des Feuerausbruches in derjenigen Localität vorhanden waren, welche im Antrage zur Versicherung als Aufbewahrungsort der versicherten Gegenstände bezeichnet ist, und deren Ersatz der Versicherte auf den Grund seiner Er-

Klärung zur Versicherung ansprechen würde oder könnte, wenn sie verbrannt wären. Die wissentliche Auslassung eines vor dem Brande vorhanden gewesenen, oder Beifügung eines vor dem Brande nicht vorhanden gewesenen Gegenstandes dieser Art entbindet die Gesellschaft von ihrer gegen den Versicherten eingegangenen Verpflichtung. Dieses Verzeichniß muß so genau sein, als es nach unverwerflichen Zeugnissen dritter Personen, nach den Büchern und Schriften des Versicherten, oder aus seinem und seiner Leute Gedächtnisse herzustellen ist, und dessen gewissenhafte Abfassung auf Verlangen beschworen werden könne.

2. Ein Verzeichniß aller entweder ganz unversehrt oder nur theilweise beschädigt aus dem Brande geretteter Gegenstände ebenfalls mit Angabe ihres Werthes in ihrem Zustande nach dem Brande.

Dieses zweite Verzeichniß muß ganz genau sein; die Verschweigung oder Verheimlichung eines geretteten Gegenstandes entbindet die Gesellschaft von ihrer gegen den Versicherten eingegangenen Verpflichtung.

Damit das gerichtliche Zeugniß seinem Zwecke entspreche, muß es angeben: den Zeitpunkt, in welchem das Feuer ausgebrochen, und jenen, in welchem der versicherte Gegenstand davon ergriffen worden ist; die Veranlassung des Brandes, so weit sie bis dahin ausgemittelt werden konnte, mit der Bemerkung, ob die Untersuchung darüber geschlossen sei oder nicht; den Umfang der durch das Feuer an den versicherten Gegenständen verursachten Zerstörung; endlich alle bei der Untersuchung bekannt gewordenen Umstände, welche nach den bürgerlichen oder Strafgesetzen oder nach den Anordnungen der Statuten auf das Recht des Versicherten, den Ertrag von der Gesellschaft fordern zu dürfen, einen wesentlichen Einfluß haben können. Um dieses Zeugniß zu erhalten, hat der Beschädigte binnen 3 Tagen nach dem Brande bei seiner politischen Obrigkeit um die Untersuchung einzukommen, falls dieselbe nicht schon ämtlich vorgenommen worden wäre. In den oben aufgezählten Fällen, in denen sich die Gesellschaft ausdrücklich ihrer Verbindlichkeiten gegen den Asscuraten für entbunden erklärt, wird die erlegte Prämie weder ganz noch zum Theile dem Asscuraten zurückgestellt, sondern ist der Gesellschaft verfallen.

§. 12. Schadenserhebung und Vergütungsleistung.

Nach empfangener vorläufiger Anzeige über einen an einem versicherten Gegenstande vorgefallenen Schaden erklärt die Direction dem Versicherten, ob sie sich wegen des ihm gebührenden Ersatzes ohne weitere Förmlichkeit mit ihm zu verstehen gedenke, oder ob der Ausmittlung desselben eine förmliche Schadenserhebung vorauszugehen habe, und trifft im letztern Falle wegen Vornahme derselben die weitere Anordnung.

Die Schadenserhebung wird durch von beiden Seiten in gleicher Anzahl aufgestellte unparteiische Werk- und Sachverständige im Beisein des Versicherten oder seines und des Bevollmächtigten der Gesellschaft vollzogen. Sie hat den Zweck, beide Theile über den Umfang des an dem versicherten Gegenstande entstandenen Schadens aufzuklären.

Die Schadenserhebung muß jene Angaben liefern, welche die Direction nach §. 8 zur Bemessung der dem Versicherten gebührenden Entschädigung benöthigt. Sie muß also darthun:

a. den wahren Werth des versicherten Gegenstandes in seinem Zustande gerade vor dem Brande auf Grundlage des jetzigen Befundes, und der über den vorigen Zustand eingezogenen glaubwürdigsten Nachrichten;

b. den wahren Verlauf des Schadens, der sich durch den Brand an diesem versicherten Gegenstande ergeben hat.

Sowohl der Werth des versicherten Gegenstandes vor dem Brande, als der Schaden, welcher sich durch den Brand daran ergeben hat, werden am verläßlichsten gefunden, wenn

a. zuerst der Werth des ganzen Gegenstandes und der Werth des daran zerstörten Theiles im völlig neuen Zustande veranschlagt, und

b. alsdann die Entwerthung davon abgezogen wird, welche der Gegenstand durch Alter und Benützung zur Zeit des Brandes bereits erlitten haben mochte. Diese Entwerthung wird durch einen Bruch ausgedrückt, indem man sagt, der Gegenstand habe zur Zeit des Brandes bereits z. B. ein Viertel seines ursprünglichen Werthes verloren gehabt.

Bei Gebäuden insbesondere müssen die Werkverständigen

a. durch ausführliche, auf Plan, Vorausmaße und obrigkeitlich bestätigten Material- und Arbeits-Preis-Tarif gegründete

Überschläge darstellen: 1. die Kosten der ganz neuen Aufstellung eines, dem abgebrannten oder durch Brand beschädigten ganz gleichen Gebäudes oder Gebäudetheiles; 2. die Kosten der Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Theiles desselben hinsichtlich der Arbeit und des dazu erforderlichen neuen Materiales, und dann

b. ihr Urtheil aussprechen, um den wievielten Theil das Gebäude in seinem Zustande gerade vor dem Brande weniger werth gewesen sein möge, als im ganz neuen Stande.

Die Schadenerhebung an beweglichen Gegenständen beschränkt sich auf die Prüfung und Berichtigung der Preise, welche der Versicherte in den laut §. 11 übergebenen zwei Verzeichnissen angeführt hat, durch Besichtigung der noch vorhandenen, und möglichst sorgfältige Erforschung des Zustandes der zerstörten, zu welchem Behufe der Beschädigte über deren Ankaufspreis, Alter, bisherige Benützung und Erhaltung auf Verlangen alle Beweise vorzulegen hat, die ihm zu geben möglich sind. Die Untersuchung, ob diese Verzeichnisse vollständig sind, liegt außer dem Bereiche der Schlichter, und steht der Direction der Gesellschaft ausschließlich zu.

Das Ergebniß dieser Schadenerhebung ist nur dann für beide Theile verbindlich, wenn sie ausdrücklich erklären, daß sie dessen Richtigkeit anerkennen. Um diese beiderseitige Anerkennung desto gewisser zu erzielen, sollen gegen das Ergebniß der Schadenerhebung gemachte Einwendungen sorgfältig geprüft, und gegründet befundene Bemerkungen zu dessen Verbesserung möglichst benützt werden.

Die beiderseits freiwillig erfolgte Anerkennung der Richtigkeit der Schadenerhebung, oder ihre Richtigstellung auf andern Wegen vorausgesetzt, wird daraus die dem Versicherten gebührende Entschädigung nach den Grundsätzen des §. 8 bemessen.

Die dem Beschädigten auf gültlichem Wege von der Direction oder durch ein Erkenntniß von dem Schiedsgerichte zuerkannte Entschädigung wird demselben auf sein Verlangen gegen seine ungestämpelte, aber mit der Überschrift: „In Feuerversicherungs-Geschäften“ versehene Quittung, und gegen Abschreibung der bezahlten von der versicherten Summe auf der Polizze selbst spätestens 14 Tage nach erfolgter Richtigstellung seiner Forderung bei der Gesellschaftscasse in Wien ausgefolgt.

Nach abgeschriebener Entschädigung behält die Polizze für den Werth der bei diesem Brande vom Feuer verschont gebliebenen Ge-

genstände zur ferneren Versicherung bis zu ihrem Ablaufe volle Kraft und Gültigkeit. Doch steht es der Gesellschaft bei Gelegenheit dieser Zahlung frei, die Polizze gegen Rückersatz der für die noch in Gültigkeit verbliebene Versicherungssumme auf die noch nicht abgelaufene Zeit berechneten Prämie gänzlich einzuziehen. Tritt dieser hier ausgenommene besondere Fall nicht ein, so findet keinerlei Rückersatz von der erlegten Prämie Statt.

§. 13. B. Von der Versicherung gegen Feuer- und andere Elementarschäden an beweglichem Vermögen während seiner Transportirung zu Lande. Gegenstände der Versicherung und zur Versicherung berechnigte Personen.

Gegenstand dieser Versicherung sind alle im Handel und Verkehr vorkommenden Güter und Waren während der Zeit, als sie zu Lande von einem Orte zum andern transportirt werden. Von dieser Versicherung sind ausgeschlossen alle jene Artikel,

a. welche in Folge fester Verpackung oder durch den Zutritt der Luft oder des Wassers sich in solchem Grade erhizen, daß dadurch andere in ihrer Nähe befindliche Gegenstände in Brand gerathen können;

b. die sich ohne oder mit Explosion selbst entzünden können; endlich

e. deren Entzündung von außen her mit einer Explosion verknüpft ist.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Feuerschäden, welche nach §. 6 zur Vergütung geeignet sind, dann aber noch weiter auf diejenigen Schäden, welche durch nachbenannte Ereignisse an den Gütern geschehen können, nämlich durch das Austreten von Flüssen und Seen, Überschwemmungen, Wolkenbrüche, das Einstürzen von Brücken, das Verschütten durch Abrollen von Bergstücken, das Umschlagen des Wagens, Unfälle beim Übersetzen über Flüsse und Bäche, endlich durch das Fallen der Versandtstücke in's Wasser.

Die Versicherung wird für den Versicherten nicht aufgehoben, wenn auch der Fuhrmann durch eigenmächtige Abweichung von der gewöhnlichen oder vorgeschriebenen Straße; oder durch eine Nachlässigkeit den Schaden verursacht hat. Die Gesellschaft tritt aber in diesen Fällen in alle Rechte auf Schadloshaltung ein, welche dem Eigenthümer oder Versender nach den Gesetzen wegen dieser eigenmächtigen oder nachlässigen Handlungsweise gegen den Fuhrmann

zustehen, daher auch der Versicherungsvertrag die bestimmte Erklärung des Versicherten enthalten muß, daß er für den Verlauf der ihm zukommenden Entschädigung alle ihm durch die Gesetze gegen den Fuhrmann zustehenden Rechte auf Ersatz an die Gesellschaft abgetreten habe.

Die Versicherung kann von dem Eigenthümer, Versender oder Empfänger des Gutes, oder auch von jeder andern Person, welche sich als dazu bevollmächtigt erklärt, genommen werden, hat aber immer nur für denjenigen Kraft, der bei dem Untergange des versicherten Gutes theilhaftig ist, also für den Eigenthümer oder für den Commissionär, welcher hinsichtlich der wohlbeschaffenen Lieferung des Gutes eine Haftung übernommen hat.

§. 14. Dauer der Versicherung.

Die Versicherung hat ihre in der Versicherungs-Polizze hinsichtlich des Anfanges und Endes bestimmte ausgedrückte Dauer. Innerhalb dieses Zeitraumes aber lauft die Gefahr für die Gesellschaft nur von dem Augenblicke an, in welchem der versicherte Gegenstand auf den Wagen gebracht ist, worauf er seine Reise machen soll, bis zu dem Augenblicke, in welchem er an seinem Bestimmungs-orte von dem Wagen abgeladen ist, auf welchem er ankam.

Wird die Versicherung an einem andern, als dem Aufladungs-orte zu einer Zeit genommen, in welcher das Gut sich bereits unter Wegs befindet, so kann sie auch auf die schon verfllossene Zeit, jedoch nur hinsichtlich derjenigen Unfälle ausgedehnt werden, von welchen der Versicherte oder sein Bevollmächtigter im Augenblicke des Abschlusses des Vertrages weder Nachricht hatte, noch haben konnte.

Es wird aber angenommen, daß der Versicherte oder sein Bevollmächtigter Nachricht haben konnte, wenn ein Unfall sich in solcher Entfernung von dem Orte, wo die Versicherung abgeschlossen wurde, und in solcher Zeit vor dem Abschlusse selbst ereignet hat, daß die Kunde davon 3 deutsche Meilen Weges nach der kürzesten fahrbaren Straße auf eine Stunde Zeit gerechnet, zur Zeit des Abschlusses der Versicherung an den Ort, wo diese genommen wurde, gelangen konnte.

Der Beweis, daß der Versicherte oder sein Bevollmächtigter beim Abschlusse der Versicherung einen dem versicherten Gute zuge-
stoßenen Unfall gewußt und verschwiegen habe, entbindet die Gesell-

schaft von jeder Verpflichtung gegen den Versicherten, und die an sie erlegte Prämie ist ihr verfallen.

Wenn aber das versicherte Gut ohne Wissen des Versicherten oder seines Bevollmächtigten verunglückt, bevor die Versicherung ihre Wirksamkeit erreichte, so gibt die Gesellschaft die bereits empfangene Prämie zurück; die Nebenunkosten bleiben dem Versicherten zur Last.

Ein Gut, welches bei der Gesellschaft für irgend eine Strecke Weges zu irgend einem Werthe versichert werden soll, darf ohne ihre Verständigung nicht bereits für dieselbe Strecke Weges zu irgend einem Werthe bei einer andern Anstalt schon versichert sein, oder nach Abschluß der Versicherung bei ihr, ohne ihre Genehmigung versichert werden; sonst erlischt die von der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeit und die dafür geflossene Prämie ist ihr verfallen.

S. 15. Verbindlichkeiten des Fuhrmannes und der Interessenten beim Eintritte des Unfalles.

Wenn ein Gut durch einen der im §. 13 erwähnten Unfälle bedroht ist, so ist der Fuhrmann, auch ohne Rücksicht auf die Versicherung, verpflichtet, dessen Rettung nach Möglichkeit zu bewirken, und Alles vorzukehren, wodurch ein Schaden entweder ganz verhütet, oder möglichst gering erhalten wird. Um ihm aber die Erfüllung dieser Pflicht bei versichertem Gute zu erleichtern, hat die Gesellschaft erklärt, daß sie von jenen Unkosten, welche zur Rettung der ganzen Ladung überhaupt aufgewendet werden müssen, den verhältnismäßigen Antheil, alle Unkosten aber, welche ausschließlich zur Rettung des von ihr versicherten Gutes aufgewendet werden, ganz erseze; doch dürfen ihr Antheil an jenen und diese zusammen genommen den Werth des dadurch für die Gesellschaft Geretteten nicht übersteigen.

Hat sich an einem versicherten Gute ein Schaden der im §. 13 bezeichneten Art ergeben, so muß die Gesellschaft möglichst schnell davon unterrichtet werden. Damit dieß geschehen könne, hat der Fuhrmann dem Versender oder Empfänger des Gutes, je nachdem er sich dem einen oder andern näher befindet, unverzüglich Anzeige davon zu machen, und von dem Gerichte desjenigen Ortes, in dessen Nähe der Unglücksfall sich ereignete, den Thatbestand durch ein darüber aufgenommenes Protokoll feststellen zu lassen. Eine beglaubigte

Abchrift dieses Protokolles hat der Fuhrmann, wenn er seine Reise binnen zweimal 24 Stunden fortsetzen kann, an den Empfänger des Gutes selbst zu überbringen, oder wenn er auf längere Zeit an der Fortsetzung derselben gehindert ist, sogleich an den ihm nächsten Versender oder Empfänger des Gutes auf verlässliche Weise zu befördern *).

Jeder Versicherte ist verbunden, dafür zu sorgen, daß dem Fuhrmanne die Befolgung der eben angeführten Vorschriften vom Versender durch den Inhalt des Frachtbriefes oder auf andere Weise zur Pflicht gemacht werde.

Der Empfänger, Versender oder Eigenthümer eines beschädigten versicherten Gutes hat der Direction der Gesellschaft oder dem nächsten Agenten von dem Unfalle nach allen ihm darüber bekannt gewordenen Umständen ohne Verzug Nachricht zu geben, und das oben erwähnte Protokoll zu behändigen. Findet die Gesellschaft die ihr mitgetheilten Aufschlüsse nicht genügend, so hat sie das Recht, entweder selbst die geeignete nähere Untersuchung zu veranlassen, oder dem Versicherten jene Punkte näher zu bezeichnen, worüber weitere Aufklärung verlangt wird, und dieser ist verbunden, sie nach Möglichkeit zu verschaffen.

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft ist als erloschen zu betrachten, wenn 3 Tage nach erfolgter Ankunft des Gutes an seinem Be-

*) Die Vorschrift für den Schiffer oder Fuhrmann lautet etwas abweichend folgendermaßen: Wenn den Gütern irgend ein Unglück zustoßen sollte, so ist der Schiffer oder Fuhrmann verpflichtet, bei der nächsten Agentenschaft der k. k. priv. ersten österr. Versicherungs-Gesellschaft die Anzeige zu machen, dann bei der nächsten Obrigkeit den Vorfall mit allen Umständen aufnehmen, und sich darüber ein legales Protokoll oder Zeugniß ausfertigen zu lassen, und zugleich nach allen Kräften für die Rettung der Güter zu sorgen, wobei ihm die verursachten gehörig ausgewiesenen Auslagen bis höchstens zum Werthbetrag des Geretteten von der k. k. priv. ersten österr. Versicherungs-Gesellschaft vergütet werden. Das Original-Protokoll oder Zeugniß hat er dem nächsten Agenten oder dem Herrn Empfänger der Ware, oder dem betreffenden Herrn Expediteur zu übergeben, welche hiermit ersucht sind, selbes, sowie die zur Schadensermittelung nöthigen Beweise bald möglichst der Direction der k. k. priv. ersten österr. Versicherungs-Gesellschaft in Wien zu übersenden.

stimmungsorte kein Schaden in der oben vorgeschriebenen Ordnung angemeldet ist.

So lange diese Anmeldung Statt finden kann, oder wenn sie wirklich Statt gefunden hat, bleibt der Versicherte der Gesellschaft wegen des dem Fuhrmanne ganz oder theilweise bezahlten Frachtlöhnes in Verbindlichkeit.

§. 16. Schadenserhebung und Vergütungsleistung.

Die Gesellschaft vergütet nach einem Unglücksfalle

a. an den Versicherten

1. den Schaden, welcher durch Feuer oder ein anderes der im §. 13 genannten Ereignisse an dem versicherten Gute entstanden ist;

2. den Schaden, welcher durch die nothwendig gewordenen Rettungs-Anstalten daran verursacht wurde;

b. an den Fuhrmann aber die nach §. 15 ihr zur Last fallenden, gehörig erwiesenen Auslagen.

Bei Ausmittlung des Schadens selbst werden

a. wenn das versicherte Gut gänzlich zerstört oder werthlos geworden ist, die von dem Versicherten in seinem Antrage zur Versicherung angegebenen Preise zum Grunde gelegt, falls dasselbe Gut am Orte oder in der Gegend, wo der Unglücksfall sich ereignete, nicht wohlfeiler beigebracht werden kann, widrigenfalls nur dieser niedrigere Preis der Schadensberechnung zur Grundlage zu dienen hat. In beiden Fällen behält sich die Gesellschaft vor, das Zerstörte durch ein, nach dem Urtheile der Sachverständigen, in Quantität und Qualität gleiches Gut ersetzen zu dürfen.

b. Wenn aber das versicherte Gut bloß beschädigt ist, so fallen der Gesellschaft zur Last, nach ihrer Wahl, entweder die Kosten, womit dasselbe wieder in den vorigen brauchbaren Stand versetzt werden kann, wenn dieses möglich ist, oder der Unterschied des Preises, zu welchem das beschädigte Gut verkäuflich ist, von seinem Preise in unbeschädigtem Zustande. Zeigt sich bei Vergleichung des letztern mit dem zur Versicherung angegebenen, daß das Gut nicht nach seinem vollen Werthe versichert, also der Versicherte für einen Theil dieses Werthes Mitversicherer geblieben war, so hat derselbe an dieser Beschädigung den verhältnismäßigen Theil mitzutragen.

Hatte der Versicherte auf dem verunglückten Wagen eine größere, als die versicherte Quantität desselben Gutes verladen, und

war der Überschuss entweder ursprünglich schon mit dem versicherten Gute vermischt, oder wurde er erst während der Gefahr vermischt, so trifft der am Ganzen entstandene Schaden die Gesellschaft nur im Verhältniß der von ihr versicherten zur ganzen Quantität dieses Gutes.

Die dem Beschädigten auf gültlichem Wege oder durch ein Erkenntniß zugesprochene Entschädigung wird demselben gegen seine ungestämpelte, mit der Überschrift: „In Feuer- und Elementar-Schaden-Versicherungs-Geschäften,“ versehene Quittung und gegen Rückstellung seiner Versicherungs-Polizze spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter Nichtigstellung bei der Gesellschaftscaffe in Wien ausbezahlt.

§. 17. Antrag zur Versicherung.

Wer Handlungsgüter oder Versandstücke überhaupt während ihres Transportes zu Lande gegen die im §. 13 genannten Gefahren bei der Gesellschaft versichern lassen will, hat einen schriftlichen Antrag in der Kanzlei der Gesellschaft, welche zur Annahme und Vollziehung solcher Versicherungen von der Direction speciell ermächtigt ist, zu überreichen. Er erhält dagegen, wenn er mit der Direction oder dem Agenten über die Versicherung einig wird, eine gestämpelte Abschrift seines Antrages zurück, worauf im Anhange die Versicherung selbst mittelst des Siegels und der Unterschrift der Direction oder des Agenten vollzogen ist. Ohne dieses Siegel und diese Unterschrift wird keine Versicherung dieser Art als gültig anerkannt.

§. 18. C. Von der Versicherung gegen Feuer- und Wasser-schäden an beweglichem Vermögen während seiner Transportirung auf Flüssen und Landseen. Gegenstände der Versicherung und zur Versicherung berechnigte Personen.

Gegenstand dieser Versicherung sind alle im Handel und Verkehr vorkommenden Güter und Waren während der Zeit, als sie auf Flüssen und Landseen von einem Orte zum andern transportirt werden.

Von dieser Versicherung sind ausgeschlossen alle jene Artikel, a. welche in Folge fester Verpackung oder durch den Zutritt von Luft oder Wasser sich in solchem Grade erhitzen, daß dadurch

andere, in ihrer Nähe befindliche Gegenstände in Brand gerathen können;

b. die sich ohne oder mit Explosion selbst entzündet können; endlich

c. deren Entzündung von außen her mit einer Explosion verknüpft ist.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Feuerschäden, welche nach §. 6 zur Vergütung geeignet sind, dann noch weiter auf alle Wasserschäden, welche durch das Scheitern, Stranden, Umschlagen, den Bruch und das Untersinken des Fahrzeuges an den Gütern geschehen können; endlich wenn Güter auf Dampfbooten transportirt werden, gegen die Schäden, welche durch die Explosion des Dampfkeffels oder des Dampfrohren-Systemes verursacht werden.

Die Versicherung wird für den Versicherten nicht aufgehoben, wenn auch der Schiffer durch eigenmächtige Abweichung von der gewöhnlichen Wasserstraße, oder durch eine Nachlässigkeit den Schaden verursacht hat. Die Gesellschaft tritt aber in diesen Fällen in alle Rechte auf Schadloshaltung ein, welche dem Eigenthümer oder Versender nach den Gesetzen gegen den Schiffer zustehen. Daher auch der Versicherungs-Vertrag die bestimmte Erklärung des Versicherten enthalten muß, daß er für den Belauf der ihm zukommenden Entschädigung alle ihm durch die Gesetze gegen den Schiffer zustehenden Rechte auf Ersatz an die Gesellschaft abgetreten habe.

Die Versicherung kann von dem Eigenthümer, Versender oder Empfänger des Gutes, oder auch von jeder andern Person, welche sich als dazu bevollmächtigt erklärt, genommen werden, hat aber immer nur für denjenigen Kraft, der bei dem Untergange des versicherten Gutes theilhaftig ist, also für den Eigenthümer oder für den Commissionär, welcher hinsichtlich der wohlbeschaffenen Lieferung des Gutes eine Haftung übernommen hat.

§. 19. Dauer der Versicherung.

Die Versicherung hat ihre in der Versicherungs-Polizze hinsichtlich des Anfanges und des Endes bestimmte ausgedrückte Dauer. Innerhalb dieses Zeitraumes aber läuft die Gefahr für die Gesellschaft nur von dem Augenblicke an, in welchem der versicherte Gegenstand an Bord des Fahrzeuges gebracht ist, worauf er seine Reise machen soll, bis zu dem Augenblicke, in welchem er an seinem Be-

stimmungsorte den Bord des Fahrzeuges verläßt, auf welchem er ankam.

Wird die Versicherung an einem andern, als dem Einladungs-orte zu einer Zeit genommen, in welcher das Gut sich bereits unter Weges befindet, so kann sie auch auf die schon verflossene Zeit, jedoch nur hinsichtlich derjenigen Unfälle ausgedehnt werden, von welchen der Versicherte oder sein Bevollmächtigter im Augenblicke des Abschlusses des Vertrages weder Nachricht hatte, noch haben konnte.

Es wird aber angenommen, daß der Versicherte oder sein Bevollmächtigter Nachricht haben konnte, wenn ein Unfall sich in solcher Entfernung von dem Orte, wo die Versicherung abgeschlossen wurde, und in solcher Zeit vor dem Abschlusse selbst ereignet hat, daß die Kunde davon 3 deutsche Meilen Weges nach der kürzesten fahrbaren Straße auf eine Stunde Zeit gerechnet, zur Zeit des Abschlusses der Versicherung an den Ort, wo diese genommen wurde, gelangen konnte.

Der Beweis, daß der Versicherte oder sein Bevollmächtigter beim Abschlusse der Versicherung einen dem versicherten Gute zugefügten Unfall gewußt und verschwiegen habe, entbindet die Gesellschaft von jeder Verpflichtung gegen den Versicherten, und die an sie erlegte Prämie ist ihr verfallen.

Wenn aber das versicherte Gut ohne Wissen des Versicherten oder seines Bevollmächtigten verunglückte, bevor die Versicherung nach den obigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit erreichte, so gibt die Gesellschaft die Prämie zurück, die Nebenunkosten bleiben dem Versicherten zur Last.

Ein Gut, welches bei der Gesellschaft für irgend eine Strecke Weges zu irgend einem Werthe versichert werden soll, darf, ohne ihre Verständigung, nicht bereits für dieselbe Strecke Weges zu irgend einem Werthe bei einer andern Anstalt schon versichert sein, oder nach Abschluß der Versicherung bei ihr, ohne ihre Genehmigung versichert werden, sonst erlischt die von der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeit, und die dafür gestoffene Prämie ist ihr verfallen.

S. 20. Verbindlichkeiten des Schiffers und der Interessenten beim Eintritte des Unfalles.

Wenn ein Gut durch einen der im S. 18 erwähnten Unfälle bedroht ist, so ist der Schiffer, auch ohne Rücksicht auf die Versiche-

nung, verpflichtet, dessen Rettung nach Möglichkeit zu bewirken und alles vorzukehren, wodurch ein Schaden ganz verhütet oder möglichst gering erhalten wird. Um ihm aber die Erfüllung dieser Pflicht bei versichertem Gute zu erleichtern, hat die Gesellschaft erklärt, daß sie von jenen Unkosten, welche zur Rettung der ganzen Ladung aufgewendet werden müssen, den verhältnißmäßigen Antheil, alle Unkosten aber, welche ausschließlich zur Rettung des von ihr versicherten Gutes aufgewendet werden, ganz erseze. Doch dürfen ihr Antheil an jenen und diese zusammen genommen den Werth des dadurch für die Gesellschaft Verretteten nicht übersteigen.

Hat sich an einem versicherten Gute ein Schaden der im §. 18 bezeichneter Art ergeben, so muß die Gesellschaft möglichst schnell davon unterrichtet werden; damit dieß geschehen könne, hat der Schiffer dem Versender oder Empfänger des Gutes, je nachdem er sich dem einen oder andern näher befindet, unverzüglich Anzeige davon zu machen, und von dem Gerichte desjenigen Ortes, in dessen Nähe der Unglücksfall sich ereignete, den Thatbestand durch ein darüber aufgenommenes Protokoll feststellen zu lassen. Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolles hat der Schiffer, wenn er seine Reise binnen zweimal 24 Stunden fortsetzen kann, an den Empfänger des Gutes selbst zu überbringen, oder, wenn er auf längere Zeit an der Fortsetzung derselben gehindert ist, sogleich an den ihm nächsten Versender oder Empfänger des Gutes auf verläßliche Weise zu befördern *).

Jeder Versicherte ist verbunden, dafür zu sorgen, daß dem Schiffer die Befolgung der eben angeführten Vorschriften vom Versender durch den Inhalt des Frachtbriefes oder auf andere Weise zur Pflicht gemacht werde.

Der Empfänger, Versender oder Eigenthümer eines beschädigten versicherten Gutes hat der Direction der Gesellschaft oder dem nächsten Agenten von dem Unfalle nach allen ihm darüber bekannt gewordenen Umständen ohne Verzug Nachricht zu geben, und das oben erwähnte Protokoll zu behändigen. Findet die Gesellschaft die ihr mitgetheilten Aufschlüsse nicht genügend, so hat sie das Recht, entweder selbst die geeignete nähere Untersuchung zu veranlassen, oder dem Versicherten jene Punkte zu bezeichnen, worüber weitere

*) Siehe auch die Anmerkung beim §. 15.

Aufklärung verlangt wird, und dieser ist verbunden, sie nach Möglichkeit zu verschaffen.

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft ist als erloschen zu betrachten, wenn 3 Tage nach erfolgter Ankunft des Gutes an seinem Bestimmungsorte kein Schaden in der oben vorgeschriebenen Ordnung angemeldet ist.

So lange diese Anmeldung Statt finden kann, oder wenn sie wirklich Statt gefunden hat, bleibt der Versicherte der Gesellschaft wegen des dem Schiffer ganz oder theilweise bezahlten Frachtlohnes in Verbindlichkeit.

§. 21. Schadenshebung und Vergütungsleistung.

Die Gesellschaft vergütet nach einem Unglücksfalle

a. an den Versicherten

1. den Schaden, welcher durch Feuer, oder ein anderes der im §. 18 genannten Ereignisse an dem versicherten Gute entstanden ist;

2. den Schaden, welcher durch die nothwendig gewordenen Rettungsanstalten daran verursacht wurde;

b. an den Schiffer aber die nach §. 9 ihr zur Last fallenden, gehörig erwiesenen Auslagen.

Bei Ausmittlung des Schadens selbst werden,

a. wenn das versicherte Gut gänzlich zerstört oder werthlos geworden ist, die von dem Versicherten in seinem Antrage zur Versicherung angegebenen Preise zum Grunde gelegt, falls dasselbe Gut am Orte oder in der Gegend, wo der Unglücksfall sich ereignete, nicht wohlfeiler beigebracht werden kann, widrigenfalls nur dieser niedrigere Preis der Schadensrechnung zur Grundlage zu dienen hat. In beiden Fällen behält sich die Gesellschaft vor, das zerstörte durch ein, nach dem Urtheile der Sachverständigen, in Quantität und Qualität gleiches Gut ersetzen zu dürfen.

b. Wenn aber das versicherte Gut bloß beschädigt ist, so fallen der Gesellschaft zur Last, nach ihrer Wahl, entweder die Kosten, womit dasselbe wieder in den vorigen brauchbaren Stand versetzt werden kann, wenn dieses möglich ist, oder der Unterschied des Preises, zu welchem das beschädigte Gut verkäuflich ist, von seinem Preise in unbeschädigtem Zustande. Zeigt sich bei Vergleichung des letztern mit dem zur Versicherung angegebenen, daß das Gut nicht nach seinem vollen Werthe versichert, also der Versicherte für einen

Theil dieses Werthes Mitversicherer geblieben war, so hat derselbe an dieser Beschädigung den verhältnißmäßigen Theil mitzutragen.

Hatte der Versicherte auf dem verunglückten Fahrzeuge eine größere als die versicherte Quantität desselben Gutes verladen, und war der Überschuß entweder ursprünglich schon mit dem versicherten Gute vermischt, oder wurde er erst während der Gefahr vermischt, so trifft der am Ganzen entstandene Schaden die Gesellschaft nur im Verhältnisse der von ihr versicherten zur ganzen Quantität dieses Gutes.

Die dem Beschädigten auf gütlichem Wege oder durch ein Erkenntniß zugesprochene Entschädigung wird demselben gegen seine ungestämpelte, mit der Überschrift: „In Feuer- und Elementar-Schaden-Versicherungsgeschäften,“ versehene Quittung, und gegen Rückstellung seiner Versicherungspolizze spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter Richtigstellung bei der Gesellschaftscaffe in Wien ausbezahlt.

§. 22. Antrag zur Versicherung.

Wer Handlungsgüter oder Versandstücke überhaupt während ihres Transportes auf Flüssen oder Landseen gegen die im §. 18 genannten Gefahren bei der Gesellschaft versichern lassen will, hat einen schriftlichen Antrag in der Kanzlei der Gesellschaft oder bei der ihm nächsten Agentenschaft, welche zur Annahme und Vollziehung solcher Versicherungen von der Direction speziell ermächtigt ist, zu überreichen. Er erhält dagegen, wenn er mit der Direction oder dem Agenten über die Versicherung einig wird, eine gestämpelte Abschrift seines Antrages zurück, worauf im Anhange die Versicherung selbst mittelst des Siegels und der Unterschrift der Direction oder des Agenten vollzogen ist. Ohne dieses Siegel und diese Unterschrift wird keine Versicherung dieser Art als gültig anerkannt.

§. 23. D. Von der Versicherung gegen Hagelschaden an Feldfrüchten. Gegenstände der Versicherung und zur Versicherung berechnete Personen.

Gegenstand dieser Versicherung sind sämmtliche nuzbare Bestandtheile derjenigen Erzeugnisse des Bodens, welche auf eigens dazu verwendeten größeren Strecken Landes in Massen, mit Ausschluß anderer absichtlich angebaut werden, gleichzeitig zur Reife kommen, und einer merklichen Beschädigung durch Hagel unterworfen sind.

Insbefondere aber werden als Gegenstände dieser Versicherung bezeichnet: die Körner und das Stroh aller Getreidearten, Hülsenfrüchte, Gemenge aus Getreidearten, aus Hülsenfrüchten, oder aus beiden; die Samenkörner aller Öhlpflanzen und aller Futterkräuter, die Spinnstoffe des Hanfes und Flachses, Hopfen, Tabak und andere Handelsgewächse, endlich die Frucht des Weinstockes. Ausgeschlossen sind von der Versicherung alle Futtergewächse, in so ferne sie nicht zur Erzeugung des Samens angebaut werden; alle Getreidearten, Hülsenfrüchte, Öhlpflanzen u. s. w., wenn sie zur grünen Fütterung, oder zum Unterackern bestimmt sind, alle Baumfrüchte, Wurzelgewächse, Krautarten, und alle Erzeugnisse des Gartenbaues.

Kein Erzeugniß ist als versichert anzusehen, bevor es seine Stelle im Felde eingenommen hat, auf welcher es ausreifen soll. Pflanzen, welche versetzt werden, stehen daher erst nach ihrer Versicherung unter der Versicherung.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle in der Wirthschaft oder im Handel nuzbaren Bestandtheile des Erzeugnisses, welche einer Hagelbeschädigung unterworfen sind, wenn nicht einer oder der andere dieser Bestandtheile ausdrücklich von der Versicherung ausgenommen, oder als allein versichert bezeichnet wird. Getreide wird daher immer in Korn und Stroh als versichert angesehen, wenn letzteres nicht ausdrücklich ausgenommen ist. Der Weinstock ist jederzeit nur in seiner Frucht versichert.

Die Gesellschaft haftet nur für den durch Hagelschlag und dessen unmittelbare Folgen an dem Ertrage eines Grundstückes entstandenen Schaden. Dieser Schaden besteht in dem Unterschiede des Ertrages, welchen das vom Hagel betroffene Feld wirklich liefert, von jenem, welchen es ohne den Hagelschlag, alle übrigen Verhältnisse des Bodens, der Bestellung und Witterung gleich gesetzt, mit höchster Wahrscheinlichkeit in diesem Jahre geliefert haben würde. Jede Einwirkung gedachter Verhältnisse auf einen schwächern oder stärkern Ertrag muß daher schon bei Bestimmung des letztgenannten (angehofften) Ertrages in Rechnung gebracht werden, damit der wirkliche Ertrag gerade nur um den durch Hagelschlag verursachten Schaden vermindert erscheine.

Die Versicherung kann von Jedem genommen werden, der an dem Ertrage eines Grundstückes unter irgend einem Titel Antheil hat; sie gilt aber für den Versicherten nur für diesen seinen Antheil.

Wird sie vom Eigenthümer oder Pächter angesucht, so hat derselbe von dem zu erwartenden rohen Ertrage jede auf dem Grundstücke haftende, nach dem Ertrage sich richtende Natural-Abgabe an irgend dritte Personen in Abschlag zu bringen, und nur den Werth des ihm rein verbleibenden Natural-Ertrages in Versicherung zu geben. Auch können mehrere oder alle Theilnehmer an dem Ertrage eines Grundstückes die Versicherung gemeinschaftlich nehmen, in welchem Falle dieselbe für jeden Theilnehmer in dem Verhältnisse seines Antheiles am ganzen Ertrage giltig ist. Endlich können die Zehentbesitzer sich für den Zehent versichern lassen. Es bezieht sich alsdann der für ein bestimmtes Erzeugniß versicherte Geldbetrag auf das ganze in diesem Jahre bestellte zehentpflichtige Areal. Bei eintretendem Hagelschaden wird berechnet, der wie viele Theil des ganzen, mit diesem Erzeugnisse bestellten Areales vom Hagel betroffen ist, und der eben so viele Theil der ganzen Versicherungssumme wird für den Versicherungswerth des Zehent-Ertrages der betroffenen Fläche angenommen.

Der einem und demselben Eigenthümer gehörige Antheil am Ertrage eines Grundstückes darf weder ganz, noch theilweise bei mehreren Anstalten versichert sein, widrigenfalls die von der Gesellschaft übernommene Verbindlichkeit erlischt, und die dafür erlegte Prämie ihr verfällt.

§. 24. Dauer der Versicherung und Prämie.

Jede Versicherung wird nur für das laufende Jahr abgeschlossen. Sie beginnt mit dem 15. April, wenn die Prämie an diesem Tage schon erlegt, oder durch hinlänglichen baren Erlag sicher gestellt ist, und dauert bis das reife Erzeugniß vom Halm oder Stock durch Mähen oder Schneiden abgelöst, oder durch Ausziehen der Pflanzen aus der Erde gewonnen ist. Ist die Versicherungsprämie am 15. April nur theilweise entrichtet oder sicher gestellt, so haftet die Gesellschaft auch nur für einen gleichen Theil einer künftig sich ereignenden Beschädigung, und die Ergänzung des fehlenden Prämienbetrages kann später nicht mehr angenommen werden.

Die Versicherungsanträge werden in der Regel in den ersten drei Monaten des Jahres erwartet, damit die von der Gesellschaft auszustellenden Polizzen sich bis zum 15. April in den Händen der Versicherten befinden können. In wie fern ein nach dem 15. April

einlaufender Versicherungsantrag noch berücksichtigt werden könne, bleibt dem Ermessen der Direction anheim gestellt.

Die Prämie richtet sich nach der Gegend, worin das Grundstück liegt, dessen Ertrag gegen Hagelschlag versichert werden soll, und nach der Natur des Erzeugnisses. Die Verschiedenheit der Prämie hinsichtlich der Gegend beruht auf den Erfahrungen über das seltene oder häufigere Eintreffen leichter oder schwererer Hagelwetter in dieser Gegend. In dieser Beziehung finden so viele Abstufungen der Gefahr Statt, daß kein allgemeiner, auf alle Gegenden eines auch nur wenig ausgedehnten Landstriches anwendbarer Prämientarif entworfen werden kann. Die Verschiedenheit der Prämie hinsichtlich der Natur des Erzeugnisses selbst gründet sich auf die Erfahrungen über den mehr oder weniger schädlichen Einfluß eines Hagelwetters auf die verschiedenen Gattungen der Erzeugnisse. Diese Erfahrungen führen zu einer für alle Gegenden giltigen Classification. Die erste Classe bilden diejenigen Erzeugnisse, welche den für jede Gegend bestimmten Prämienfuß einfach bezahlen, nämlich die verschiedenen Getreidegattungen mit Einschluß des Strohes. In die übrigen Classen werden alle jene Erzeugnisse eingereiht, welche den einfachen Prämienfuß $1\frac{1}{4}$, $1\frac{1}{2}$, 2 u. s. w. Mal bezahlen. Den einfachen Prämienfuß, welchen die Erzeugnisse der ersten Classe in einer gewissen Gegend bezahlen, bestimmt die Direction von Fall zu Fall.

Die Classification der Erzeugnisse wird jährlich bekannt gemacht.

§. 25. Versicherungs-Antrag.

Wer sich gegen Hagelschaden versichern lassen will, hat einen an die Direction der Gesellschaft gestellten Antrag und einen Voranschlag des zu erwartenden Ertrages in der Kanzlei der Gesellschaft selbst, oder bei der ihm nächsten Agentenschaft abzugeben.

Aus dem Versicherungsantrag muß deutlich zu entnehmen sein:

a. ob der Versicherungswerber die Bestimmung der Prämie erwarten, und dann erst sich über die Annahme oder Nichtannahme der Versicherung erklären wolle, oder ob er sich der ihm gesetzt werdenden Prämie unterwerfe, und also ohne weitere Rücksprache die Versicherungspolizze zu erhalten wünsche;

b. welchen Geldbetrag er im letztern Falle auf Abrechnung an der Prämie an die Casse der Gesellschaft oder an den Agenten bei Übergabe des Antrages erlegt habe; endlich

c. daß der Versicherungswerber sich verbindlich mache, schriftlich vorzumerken, wann und welche Einsaat er auf jedem seiner Felder gemacht habe, um diese Vormerkung im Falle einer Beschädigung vorlegen, und als verlässlich bestätigen zu können.

Der Voranschlag des zu erwartenden Ernte-Ertrages muß angeben:

a. welches Erzeugniß,

b. von welchem 1. nach seiner Größe, und 2. nach seiner Lage bezeichneten Grundstücke, und

c. in welchem Geldwerthe erwartet werde.

Hierbei ist zu bemerken:

1. daß wesentlich zum Vortheile des Versicherten die Gesellschaft nicht die Angabe des Natural-Ertrages selbst, sondern nur des Geldertrages verlange;

2. daß die Größe eines Grundstückes in der Regel auf doppelte Weise anzugeben sei; einmal nach dem in jeder Gegend üblichen Feldmaße, z. B. Joch, Morgen, Morgen u. s. w., und dann nach dem auf wirkliche Vermessung sich gründenden, auf den Horizont reducirten Quadratmaße. Wo eine wirkliche Vermessung nicht Statt gefunden hat, oder das Ergebnis derselben dem Versicherungswerber nicht bekannt ist, kann die Angabe des Flächenmaßes zur Nothdurft, und zwar bei Erzeugnissen aus Samen durch das Maß der gewöhnlichen Einsaat, beim Weinstocke, Hopfen u. s. w. durch die beiläufige Zahl der Stöcke ersetzt werden.

3. Daß endlich die Lage eines Grundstückes in der Gemarkung nach der in jeder Gemeinde bestehenden Eintheilung derselben, nach seiner Nummer im Flurbuche, und nach seinen Angränzern angegeben werden müsse, damit kein Zweifel entstehen könne, ob das vom Hagel betroffene, und das im Voranschlag zur Versicherung bezeichnete Feld eines und dasselbe sei.

Die Versicherung wird von der Gesellschaft durch Herausgabe einer gestämpelten Abschrift des Versicherungsantrages und des dazu gehörigen Voranschlages geleistet, auf welcher im Anhange die Versicherung selbst mittelst der Unterschrift der Direction vollzogen ist.

Jede solche Polizze hat nur dann Kraft und Gültigkeit für den

Versicherten gegen die Gesellschaft, wenn die Prämie dafür vor dem 15. April des Jahres erlegt war, und der Versicherte bei einer Schadenserhebung die geschehene schriftliche Vormerkung seiner Aussaaten vorzulegen, oder deren Verlust glaubwürdig auszuweisen vermag. Wäre vor dem 15. April nur ein Theil der Prämie entrichtet worden, so tritt nach §. 24 die Versicherung nur für einen gleich großen Theil des versicherten Ertrages in Kraft.

Wenn nach dem Abschlusse der Versicherung ein Grundstück aus irgend einer Ursache mit einem andern, als dem im Voranschlage genannten Erzeugnisse bestellt werden muß, so hat der Versicherte die Anzeige zu machen, und wenn wegen eines größern Geldwerthes des nun zu erwartenden Ertrages, oder weil das neue Erzeugniß in eine höhere Prämien-Classe fällt, ein Nachtrag zur bereits erlegten Prämie zu zahlen ist, denselben zu berichtigen, bevor das neue Erzeugniß einer Beschädigung durch Hagel ausgesetzt sein kann, wogegen er die Bestätigung der von der Gesellschaft geschehenen Anerkennung dieser Veränderung zu erwarten hat.

§. 26. Verbindlichkeit des Versicherten beim Eintritte des Hagelschadens.

Sobald ein Grundstück, dessen Ertrag versichert ist, eine Beschädigung durch Hagel erlitten hat, deren Ersatz der Versicherte anzusprechen gedenkt, so hat er der Direction oder demjenigen Agenten, durch welchen die Versicherung besorgt wurde, binnen 3 Tagen Anzeige davon zu machen, dabei die Nummer seiner Police und das Grundstück, auf welchem der Schaden geschehen ist, anzugeben, und seinen Entschluß, den Ersatz seines Schadens von der Gesellschaft zu fordern, förmlich zu erklären. Durch diese Erklärung unterwirft sich der Beschädigte demjenigen Antheil an den Kosten der Schadenserhebung, welchen er nach dem letzten Absätze des folgenden Paragraphes zu übernehmen hat.

Gleich nach erhaltener Anzeige wird die Direction oder der Agent sich vorläufig die Überzeugung von der Wirklichkeit, Natur und Größe des Schadens verschaffen, und den Beschädigten binnen acht Tagen in Kenntniß setzen, ob die Schadenserhebung jetzt, oder in welchem spätern Zeitpunkte vorgenommen werden soll.

§. 27. Schadenserhebung und Vergütungsleistung.

Die Erhebung des Schadens ist sogleich, d. h. zwischen dem 6. und 12. Tage nach dem Hagelschlage einzuleiten, wenn entweder

die Ernte so nahe, daß eine merkliche Erholung des beschädigten Erzeugnisses nicht mehr erwartet werden kann, oder eine frühzeitig erfolgte Beschädigung so bedeutend ist, daß es vortheilhafter erscheint, wenn das betroffene Grundstück sogleich mit einem neuen Erzeugnisse bestellt, als das Ausreifen des beschädigten abgewartet wird. In jedem andern Falle wird die Schadenserhebung auf einen spätern Zeitpunkt kurz vor der Ernte anberaunt. Geschieht letzteres, so hat der Beschädigte die Direction oder den Agenten 14 Tage vor dem muthmaßlichen Eintritte der Ernte an die Einleitung der Schadenserhebung zu erinnern, und diese haben solche binnen 8 Tagen in Vollzug zu setzen.

Die Schadenserhebung wird durch drei der Feldflur kundige, mit den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerüstete, in gutem Rufe stehende, und in Beziehung auf den Beschädigten und die Gesellschaft als unparteiisch erscheinende Landwirthe vorgenommen, deren einer von dem Beschädigten, der andere von der Gesellschaft, der dritte aber von den beiden ersten, oder wenn diese sich darüber nicht vereinigen, vom Gerichte gewählt wird. Wenn der Beschädigte oder die Gesellschaft ausdrücklich darauf anträgt, müssen die Schätzleute aus andern Gemeinden, als der des Beschädigten, gewählt werden. Zur Wahl untauglich sind alle Theilnehmer an einer andern Versicherungsanstalt gegen Hagelschaden, und alle jene Personen, welche in diesem Jahre schon Hagelschaden erlitten hatten, zu dessen Abschätzung der jetzt Beschädigte beigezogen worden war.

Durch die Schadenserhebung sollen sachverständig und pflichtmäßig folgende zwei Fragen erörtert werden:

a. Welchen Natural- und Geld-Ertrag würde das jetzt vom Hagel betroffene Grundstück geliefert haben, wenn das Hagelwetter nicht gekommen, aber alle sonst bestehenden, auf den Ernte-Ertrag einwirkenden Verhältnisse dieselben geblieben wären?

b. Welchen Natural- und Geld-Ertrag wird es in seinem jetzigen Zustande nach dem Hagelschlage noch liefern?

Zur Versinnlichung des Gegenstandes der ersten Frage kann es in manchen Fällen angemessen sein, ein anderes, vom Hagel verschont gebliebenes, in möglichst gleichen Verhältnissen der Lage, des Bodens, der Düngung und Bestellung stehendes, von dem Beschädigten nicht allzu weit entlegenes Feld aufzusuchen, um sein noch unbeschädigtes Erträgniß als Maßstab desjenigen dienen zu lassen,

welches das jetzt beschädigte ohne die Hagelbeschädigung geliefert haben würde.

Jeder Schadenserhebung muß die Anerkennung von Seite des Bevollmächtigten der Gesellschaft vorausgehen, daß das jetzt vorgezeigte Grundstück dasselbe sei, welches im Voranschlage zur Versicherung nach Lage und Größe bezeichnet ist. Würde diese Identität bezweifelt, so müßte sie vor Allem erwiesen werden.

Während das vom Hagel betroffene Grundstück von der Schadenerhebungs-Commission besichtigt wird, steht es dem Beschädigten und dem Bevollmächtigten der Gesellschaft frei, die Commission auf alles aufmerksam zu machen, was nach ihrer Ansicht zur richtigen Beantwortung der obigen zwei Fragen führen kann. Ein gleiches Recht ist, jedoch erst nach Entfernung der Parteien, jedem der drei Schägleute vorbehalten.

Obgleich die Beantwortung der oben aufgestellten Fragen den Einsichten und der Gewissenhaftigkeit der Schägleute überlassen bleiben muß, so sind sie dennoch zur Befolgung nachstehender Vorschriften verpflichtet:

1. Haben sie zur Beantwortung der ersten Frage auf den dem Versicherungsantrage beigelegten Voranschlag des Ertrages keine Rücksicht zu nehmen, sondern sich lediglich an die Wirklichkeit zu halten, d. h. denjenigen Ertrag nach Maß und Geld zu schätzen, welcher unter den in diesem Jahre bestandenen Witterungsverhältnissen nach der Beschaffenheit des Bodens und dem daran erkennbaren Grade der Kultur mit höchster Wahrscheinlichkeit gewonnen worden wäre, wenn das Hagelwetter nicht Statt gefunden hätte. Jede Beschädigung durch Regen oder Windschlag, jeder Abgang durch Insektenfraß, Fäulniß oder krankhaften Zustand der Pflanzen ist schon bei Beantwortung dieser ersten Frage zu berücksichtigen; so daß die Antwort auf die zweite Frage den Ertrag gerade nur um so viel geringer angibt, als der durch den Hagel und seine unmittelbaren Folgen entstandene Schaden beträgt;

2. sobald es sich um ein aus Samen gewonnenes Erzeugniß handelt, haben sie sich von dem Beschädigten die schriftliche Vormerkung seiner Einsaat vorlegen zu lassen;

3. wenn ein versichertes Erzeugniß mehrere nughare Bestandtheile hat, so muß die Schägung für jeden Bestandtheil besonders gemacht werden;

4. Ist das beschädigte Grundstück von bedeutender Ausdehnung, so muß untersucht werden, ob die Beschädigung überall gleich stark sei oder nicht. Im letztern Falle sind die gewöhnlichen Regeln anzuwenden, um den nach dem Hagel zu erwartenden Natural-Ertrag im Durchschnitte möglichst genau zu finden;

5. von dem nach den vorstehenden Vorschriften ausgemittelten Natural-Ertrage in beiden Zuständen sind alle an dritte Personen in Natur zu entrichtende Abgaben, deren Größe sich nach dem Ertrage richtet, abzurechnen; endlich

6. ist bei Festsetzung des Geldwerthes des dem Versicherten rein verbleibenden Erzeugnisses in beiden Zuständen derjenige Preis zum Grunde zu legen, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach während der ersten 3 Monate nach der Ernte im Durchschnitt Statt finden dürfte.

Jeder der drei zur Schadenserhebung verordneten Schätzleute hat seine Antwort auf die nach den obigen Bestimmungen vorgelegten Fragen besonders zu Protokoll zu geben. Eine vorläufige Verabredung darüber wird hiermit ausdrücklich als pflichtwidrig bezeichnet.

Die Schadenserhebung hat jedesmal unter gerichtlicher Leitung zu geschehen, zu welchem Ende von dem Versicherten und dem Bevollmächtigten der Gesellschaft bei dem ordentlichen Gerichte erster Instanz, in dessen Jurisdiction-Bezirke sich der Schaden ergeben hat, das Ansuchen zu überreichen ist, eine gerichtliche Augenschein-Commission, mit Beziehung der nach der oben erwähnten Vorschrift benannten Schätzleute, abzuordnen. Das dießfalls aufzunehmende, einen vollständigen Beweis begründende Protokoll muß alle Thatsachen in Beziehung auf die geschehene Versicherung, Beschätzung, Schadensanmeldung und wirkliche Schadenserhebung enthalten, wodurch der Versicherte und die Gesellschaft zur Überzeugung gelangen kann, daß die Schadenserhebungs-Commission die in den Statuten gegebenen Vorschriften befolgt habe, und sich mit den Antworten eines jeden der drei Schätzleute auf die oben gestellten Fragen schließen.

Da die oben aufgestellten Fragen, streng genommen, hinsichtlich des Natural-Ertrages erst zur Zeit oder gleich nach der Ernte, hinsichtlich des Geldertrages aber erst 6 bis 8 Wochen nach derselben mit möglichster Verlässlichkeit beantwortet werden können, so ist es den Schätzleuten gestattet, die Antwort auf beide Fragen, sowohl

in Betreff des Natural- als Geld-Ertrages auf diese angemessene spätere Zeit zu verschieben. Eben so ist es dem Beschädigten oder der Gesellschaft frei gestellt, diese Verschiebung zu verlangen. Wird der Akt der Schadenserhebung auf diese Weise für jetzt unterbrochen, so ist dieser Umstand, und auf wessen Verlangen er Statt gefunden habe, im Protokoll zu erwähnen und anzugeben, welche Verabredungen getroffen wurden, um denselben späterhin wieder aufzunehmen und zu beendigen.

Wenn die im Protokoll niedergeschriebenen Antworten der drei Schätzleute auf die oberwähnten Fragen von einander abweichen, so ist das Mittel aus denselben als Ergebnis der Schadens-Erhebung zu betrachten.

Wenn ein wegen Hagelschaden bereits abgeschätztes Grundstück zum zweiten Male in demselben Jahre beschädigt wird, so ist eine der früheren ganz ähnliche Schätzung, wo möglich von denselben Schätzleuten, die der frühern beigewohnt haben, vorzunehmen, welche sich aber über die vereinten Folgen beider Beschädigungen, und nicht bloß über die Folgen der letztern zu erstrecken hat. Hienach sind die obigen Fragen so zu stellen:

a. Welchen Natural- und Geld-Ertrag würde das nun zum zweiten Male vom Hagel betroffene Grundstück geliefert haben, wenn beide Hagelwetter es nicht betroffen hätten, alle sonst bestehenden, auf den Ernte-Ertrag einwirkenden Verhältnisse aber dieselben geblieben wären?

b. Welchen Natural- und Geld-Ertrag wird es nun nach zweimaliger Beschädigung noch liefern?

Die zweite Abschätzung hebt die frühere ganz auf, und ihr Ergebnis wird nun die einzige Grundlage der Entschädigung. Hätte der Beschädigte auf die Grundlage der frühern Abschätzung bereits eine Entschädigung erhalten, so wird sie ihm an der ihm jetzt zukommenden abgerechnet. Ein ähnliches Verfahren hat bei noch weiter folgenden Beschädigungen einzutreten.

Wenn ein Grundstück frühzeitig im Jahre so stark vom Hagel betroffen wird, daß die Gesellschaft es ihrem Interesse angemessen findet, auf eine neue Bestellung anzutragen, so haben die Schätzleute sich vorläufig mit der Beantwortung der beiden Fragen zu beschäftigen, ob in der gegenwärtigen Jahreszeit, und bei der vorherrschenden Witterung, nach landwirthschaftlichen Grundsätzen eine neue Bestellung angemessen sei, und welches Erzeugniß unter thun-

lichster Berücksichtigung der Wirthschaftsbedürfnisse des Beschädigten an die Stelle des unterzupflügenden gesetzt werden könne.

Ist die Antwort auf die erste Frage dem Antrage der Gesellschaft günstig, und durch die Antwort auf die zweite das neu anzupflanzende Erzeugniß bestimmt, so ist die Schadenserhebung mit genauer Berücksichtigung dessen, was der Beschädigte verliert und gewinnt, in folgender Art vorzunehmen:

Er verliert nämlich:

- a. den erwarteten Betrag seiner frühern Einsaat;
- b. den Kaufpreis und die Bestellungskosten der neuen Einsaat.

Er gewinnt dagegen:

- c. den Werth als Futter des Erzeugnisses der frühern Einsaat,
- d. den zu erwartenden Ertrag der neuen Einsaat.

Diese vier Gegenstände müssen daher unter Beobachtung der obigen Regeln geschätzt werden. Der Ertrag unter a. gibt die Antwort auf die erste, c. und d. zusammen genommen und um b. vermindert, geben die Antwort auf die zweite der osterwähnten Fragen.

Der von der zweiten Einsaat zu erwartende Ertrag bleibt dem Eigenthümer in Werth und Unwerth, ohne Haftung der Gesellschaft, überlassen, steht aber gegen einen abermaligen Hagelschaden für denjenigen Betrag noch ferner unter Versicherung, welcher von der ursprünglichen Versicherungssumme nach Abzug der jetzt zuerkannten Entschädigung erübriget.

Sobald die berührten Fragen entweder durch den Ausspruch der Schöffe beantwortet, oder durch ein Erkenntniß entschieden sind, so wird daraus die von der Gesellschaft zu leistende Entschädigung nach folgenden Grundsätzen bemessen:

a. Wenn der durch die Beantwortung der ersten Frage sich ergebende Geld-Ertrag des Grundstückes in dem Falle, als kein Hagel Statt gefunden hätte, geringer oder nur so groß ist, als der versicherte, so vergütet die Gesellschaft den ganzen, durch Hagelschlag an dem Ertrage entstandenen Schaden;

b. ist aber jener Geld-Ertrag größer, als er im Voranschlage zur Versicherung erscheint, so vergütet die Gesellschaft den Schaden nur im Verhältniß des zur Versicherung erklärten gegen den vollen aus der Antwort auf die erste Frage entnommenen Geld-Ertrag, indem alsdann der Versicherte für den Ueberschuß des letztern über den erstern, von welchem er keine Prämie entrichtete, als Selbstversicherer angesehen wird,

Die Kosten der Schadenserhebung und eines allenfalls abzu- haltenden Schiedsgerichtes werden zwischen der Gesellschaft und dem Beschädigten im Verhältnisse des Schadens zum übrig gebliebenen Ertrage getheilt.

Jeder Hagelschaden wird am 1. October des laufenden Jahres vergütet, wenn die dem Versicherten gebührende Entschädigung um diese Zeit bereits festgestellt ist. Wird sie aber erst nach diesem Zeitpuncte festgestellt, so geschieht die Vergütung binnen den nächsten 14 Tagen nach dieser Feststellung. Wenn aber auf Antrag der Gesellschaft ein Grundstück zum zweiten Male bestellt werden muß, so ist der Beschädigte berechtigt, den Einkaufspreis des zur neuen Bestellung erforderlichen Saatkornes und die Kosten der zweiten Bestellung selbst auf Abrechnung seiner Entschädigung sogleich bei der Gesellschaft zu erheben.

§. 28. L o c a l e.

Die Kanzlei der ersten österr. Versicherungs-Gesellschaft befindet sich in der Dorotheergasse, Nr. 1116.